



14

WA

1725



bl. Kg 1808 80  
H.





41  
KROCHEN  
1869









\*\*\*\*\*  
**B**ülden **B**ulla

Keyser Caroli des Vierd.  
ten / Im Jahr 1356. zu Nurn-  
berg auffgericht.

Jetzt nach dem Lateinischen Exemplar mit  
fleis erschen vnd corrigirt.



Erstlich Bedruckt zu Franckfurt am Mayn / an  
jeko auff's New zu Leipzig / bey verlegung Henning  
Grossen des Jüngern Buchh. zu finden.





14 WA 1725

L 36







**Verzeichnuß der Titulir**  
**in der Guldnen Bullen Keyser**  
**Caroli des vierdten begriffen.**

- I. **U**n der Churfürsten  
 Blait / wie vnd von wem dasselb  
 big seyn sol.
- II. Von der Wahl eines Römischen Kö-  
 nigs.
- III. Von dem sitzen der Erzbischoffen / Meinz  
 Cöln vnd Trier.
- IV. Von den Churfürsten in gemein.
- V. Von dem Rechten vnd Gerechtigkeiten  
 des Pfalzgraffen / vnd des Herzogen  
 von Sachsen.
- VI. Von vergleichung der Churfürsten gegen  
 andern gemeinen Fürsten.
- VII. Von Succession vnd Nachkommen der  
 Churfürsten.
- VIII. Von der Freyheit des Königs zu Böh-  
 men / vnd der Inwohner desselben Kö-  
 nigreichs.

A ij

IX. Von



- IX. Von den Goldt / Silber / vnd andern  
Erzgruben.
- X. Von der Münz.
- XI. Von der Churfürsten Freyheiten.
- XII. Von der Churfürsten Versammlung.
- XIII. Von Widerrufung der Freyheiten.
- XIV. Von denen / welchen als unwürdigen  
ihre Lehengüter genommen werden.
- XV. Von denen / so sich zusammen verbinden.
- XVI. Von Pfalbürgern.
- XVII. Von Absagen vnd Befehlen.
- XVIII. Form Verkundbrieffs.
- XIX. Form der Churfürsten Gewaltsbrieff  
zur Wahl.
- XX. Von vereinigung der Churfürsten / vnd  
Recht die ihnen zugehören.
- XXI. Von Ordnung der Proceßion vnter den  
Erzbischoffen.
- XXII. Von Ordnung der Proceßion der Welt-  
lichen Churfürsten / vnd durch welche  
die Wappen vnd Kleinot getragen  
werden.
- XXIII. Von der Benediction vnd Segen der  
Erzbischoffe / in der Mess vnd zu Tisch /  
in Gegenwartigkeit des Keyßers oder  
Königs.

Von



- XXIV. Von der Auffsetzung wider der Churfürsten Leib vnd Leben / vnd Buß der Auffsetzigen / ihrer Nachkommenen / vnd deren / so ihnen zugehören.
- XXV. Von den Nachkommenen der Weltlichen Churfürsten.
- XXVI. Wie die Churfürste zum Keyserlichen Hoff kommen sollen.
- XXVII. Von den Emptern der Churfürsten im Keyserlichen oder Königlichen Hoff.
- XXVIII. Von der Ordnung der Tische in dem Keyser- oder Königlichen offnen Hoff.
- XXIX. So die Chur- vnn andere Fürsten Lehen empfahen / was sie geben sollen.
- XXX. Von allerhand Sprachen der Fürsten.



A iij

Gulden





# Gülden Bulla

Keyser Carols des vierdten / auff  
dem Reichs Tag zu Nürnberg auffge-  
richt / im Jahr 1356.

In dem Namen der heiligen vnzertheilten  
Dreyfaltigkeit / seliglich / Amen.



Ir Carle der vierdte / von Got-  
tes Gnaden Römischer Keyser / zu allen  
zeiten mehrer des Reichs / vnd König zu  
Böheim / der Sachen zu ewiger Ge-  
dechnuß. Ein jeglich Reich / daß in  
ihm selber getrennet vnd zertheilet ist /  
das wird zerstöret. Dann seine Fürsten  
sind worden Gefellen der Diebe. Drumb hat Gott mit-  
ten vnter sie gemischt vnd kommen lassen einen Schwindel-  
geist / daß sie an dem hellen Mittag gleich als in der Finste-  
re stalpen vnd tasten / vnd hat ihre Leuchter von ihrem ort  
bewegt / daß sie blind seyen / vnd Leiter der Blinden. Die  
aber also im Finstern wandeln / die stossen sich / vnd in  
Blindheit ihrer Herzen begehen sie Missethaten / so in der  
theilung geschehen. Sage an du Hoffart / wie möchtestu  
in Lucifero geherrschet haben / wenn du nicht die Trennung  
zu hülff gehabt hettest? Sage du neidiger Teuffel / wie  
hettestu



hettestu Adam aus dem Paradies geworffen / wo du nicht  
 nicht von dem Gehorsam gescheiden? Sage du Un-  
 keuschheit / wie hettestu Trojam zerstöret / wenn du He-  
 lenam von ihrem Mann nicht getrennet? Sage du  
 Zorn / wie möchtestu den Römischen gemeinen Nutz zer-  
 störet haben / wenn du nicht durch zertheilung vnd zwey-  
 ung Pompejum vnd Julium mit grimmigen Schwerd-  
 tern zu innerlichem Krieg zusammen gereisset? Auch du  
 Neid vnd Mißgunst das Christliche Keyserthumb / wel-  
 ches von Gott / gleich der Heiligen unzertheilten Drey-  
 faltigkeit mit den Göttlichen Tugenden des Glaubens /  
 Hoffnung vnd Liebe gestercket / dessen Fundament auff das  
 aller Christlichste Reich gegründet ist / mit dem alten Gifte /  
 welches du als ein Schlang in des Reichs äste vnd nebeste  
 Glieder boßhaftiglich außgespeyet / damit du / wann die  
 Seulen zerschlagen / den ganzen Bau zu fallen vnd un-  
 tergang richtest. Also hastu zwischen des Heiligen Reichs  
 sieben Churfürsten / durch welche als durch sieben helle  
 Leuchter das Heilige Reich in Einigkeit eines siebenförmig-  
 en Geistes / solt erleuchtet werden / zum offtermalen zer-  
 theilung vnd zweyung gelegt vnd eingeführt.

Wann Wir dann von Ampt wegen / so wir von  
 Keyserlicher Würde gebrauchen / dem zukünfftigen Ge-  
 brechen vnd Gefahr / so aus der Theilung vnd Mißhel-  
 ligkeit entstehen / vnter den Churfürsten ( in welcher Zahl  
 Wir als ein König zu Böhheim auch zu seyn erkant wer-  
 den ) aus zweyerley Ursachen / so wol wegen des Reichs /  
 als des Rechten / so wir in der Wahl haben / zu begegnen  
 schuldig: So haben Wir / Einigkeit vnter den Chur-  
 fürsten zu erhalten / vnd ein einmühtige Wahl einzufüh-  
 ren.



ren/auch der Gefahr / so aus der gemelten verfluchten theilung entstehen möchte / den Zugang zu versperren / in vnserm Hofe zu Nürnberg / da alle Churfürsten / Geistlich vnd Wellich / vnd der andern Fürsten / Graven / Freyen / fürtrefflicher Personen / Edlen / vnd der Städte Botschafften ein grosse anzahl bey vns sassen / in Keyserlichem Stuhl / vnd mit Keyserlichen Inseeln / Insignien vnd Krone gezieret / mit vorgehender zeitiger Betrachtung / vnd aus vollkommenheit Keyserlichen Gewalts / hernach geschriebene Gesetz gemacht / gesetzt vnd geordnet / im Jahr des .H. Ern 1356. ein der neunnden Indiction / den 10. Monats tag Januarij / vnserer Reich im zehenden / vnd des Keyserthumbs im andern.

### Von der Churfürsten Bleit / wie vnd von wem dasselbig seyn soll.

#### Der Erste Titul.

**I**r erkennen vnd setzen mit diesem Keyserlichen Gebot / so ewiglich wehren soll / aus rechtem wissen vnd vollkommenheit vnser Keyserlichen Gewalts / daß so offte vnd wann es in künfftigen Zeiten die Notdurfft erfordern / oder sich d' Fall zur Wahl eines Römische Königes / zum Keyser / begeben / vnd den Churfürsten nach alter löblicher Gewonheit zu solcher Wahl zu reisen von nöthen seyn wird : Daß alsdann ein jeder Churfürst / da vnd wenn er derwegen ersucht wird / die andere seine Mit Churfürsten oder dero Botschafften / so sie zu solcher Wahl schicken / durch sein Land / Gebiet vnd Orter / auch so fern er mag / vergleiten / vnd ihnen nacher der Stadt / darinnen die



die Wahl zu halten / vnd wieder von dannen vngesefhrlich  
 Glait geben sol/bey straff des Meyneyds/vnd verlust seiner  
 Stimm/so er dasselbige mal in der Wahl gehabt haben sol-  
 te. In welche peen wir dann den oder die/so in leistung sol-  
 ches Glaites sich widerspenstig vnd seumig erzeigen werden/  
 hiemit so bald gefallen zu seyn/erkennen.

Über das setzen vnd gebieten Wir allen andern Für-  
 sten / so Lehen von dem heiligen Römischen Reich tragen  
 vnd haben / wie sie genant seynd / auch Graven / Freyen/  
 Rittern/Knechten/Edlen vnd Vnedlen/Bürgern vnd Ge-  
 meinden der Burg / Städte vnd Dertern des Reichs/ daß  
 sie zu derselbigen zeit/wenn nemblich die Wahl eines Römi-  
 schen Königs zum künfftigen Keyser zu halten sich begeben  
 wird/ einen jeden Churfürsten/ so Glait von ihnen oder ih-  
 rer einen begehrt/ oder auch deren Botschafften / die sie zu  
 solcher Wahl verordnen werden / wie vorstehet / durch ihre  
 Gebieth / vnd als weit sie können / vngesefhrlich / wie obste-  
 het / begleiten sollen. Welche aber dieser vnserer Consti-  
 tution vnd Sakung zu wider zu handeln sich vntersehen  
 werden / die sollen mit der that in hernach gesetzte Peen ge-  
 fallen seyn: Vnd zwar alle Fürsten vnd Graven/Freyen/  
 Edlen/Ritter/Knecht/vnd alle Wolgeborne/die darwider  
 thun/sollen fallen in die Straff des Meyneyds vnd verlust  
 aller ihrer Lehen/die sie von dem H. Römischen Reich/vnd  
 von weme sie die tragen / auch aller ihrer Besiz vnd Nah-  
 rung / von wem sie die hetten: Alle Bürger vnd Gemein-  
 den aber/so wider vorgeschriebene sachen etwas zu thun vn-  
 tersehen würden / sollen gleichsfalls meinydig/vnd nichts  
 desto weniger aller ihrer Rechten/ Freyheiten/ Privilegien  
 vnd Gnaden / so sie von dem Reich haben / allerdings be-

B

raubt



raubt/ vnd mit allen ihren Leuten vnd Gütern in des Reichs  
Bann vnd Acht gefallen seyn / wie wir sie denn auch / jetzt  
als dann/ mit der ehat genzlich priviren/ vnd berauben. Dar-  
auff auch einem jeden eigenes Gewalts vnd ohne Gericht/  
oder anruffung einiger Obrigkeit / dieselbe vngestraft zu  
vberfallen erlaubet/ auch sich derselbe einiger straff von dem  
Reich / oder jemandts andern nicht zu befahren haben sol/  
Berorab / wenn die freventliche Verächter solcher hohen  
Sachen vberzeugt werden/ daß sie wider den gemeinen nutz/  
vnd des H. Reichs Stand vnd Würde/ auch wider ihre ei-  
gene Ehre vnd Wolfahrt/ als Widerspenstige/ Vngehorsam-  
e vnd Meineydige / vntrewlich vnd bosshafftig handeln.

Wir setzen vnd gebieten auch hierauff/ daß aller Städ-  
te Bürger vnd Gemeindten / den gedachten Churfürsten /  
vnd ihr jedem da sie es begehren / auch deren Botschafften/  
Victualien vnd Speise/ in gemeinem preis vnd lauff/ zu ih-  
rer vnd irer Botschafften/ vnd anderer ihrer Leut notdurfft/  
wann sie wegen vorhabender Wahl zu gemelter Stadt  
kommen/ vnd von dannen wider abscheiden / zu kauff geben  
vnd verkauffen lassen/ auch darinnen keine Gefehrde gebrau-  
chen sollen. Dann welche hierwider thun / die wollen wir  
mit der that in die jenige straff / so hiebevorn wider die Bür-  
ger vnd Gemeind geordnet/ erkant haben.

Welcher vnter den Fürsten/ Graven/ Freyen/ Rittern/  
Knechten/ Edlen oder Vnedlen / Bürgern vnd Gemein-  
den der Städte/ einen Churfürsten/ so zur Wahl eines Kö-  
niglichen Königs / oder auch von dannen wieder hinweg rei-  
set/ feindlich verwartet/ oder heimlichen Hinderhalt auff ih-  
ne bestellet / oder sonsten dieselbe oder ihre einen an seiner  
vnd der seinigen Person vnd sachen anzufallen vnd zu tur-  
biren



biren vnter stehet / entweder sie selbst / oder vorgemelte ihre Botschafften / sie hetten auch gleich Glaubt begehrt / oder nicht genommen: Die sollen mit allen ihren böshafftigen Gesellen vnd Anhang / mit der that in obgemelte straff gefallen / vnd hiemit von vns verbanit seyn / der gestalt / daß ein jeder in die straff falle / die Wir / inmassen vorstehet / nach gelegenheit der Person / vnd ihnen anzuthun / geordnet haben.

Da aber ein Churfürst mit einem seiner Mit Churfürsten feindschafft hette / vnd vnter ihnen streit / zant vnd widerwillen / oder mißverstand were: So sol doch dessen allen vngehendert / einer den andern / oder dessen zur Wahl verordnete Botschafften / vorgesehter massen zuverglaiten schuldig vnd verbunden seyn / bey straff des Reineyds / vnd verlust seiner Stimm / so er dasselbig mal in der Wahl haben möchte / wie gemelt ist.

So aber andere Fürsten / Graven / Freyen / Ritter / Knecht / Edel / vnd Vnedel / Bürger vnd Gemeinden der Städte / mit einem oder mehr aus den Churfürsten einigen widerwillen hetten / oder sonsten andere zwitterachten / vneinigheit vnd Krieg vnter ihnen were: Sollen doch nichts desto weniger ohn alle Widerrede vnd gefehrde / sie den Churfürsten oder deren Botschafften / so zu der Wahl bestimpt / auch da sie wider von derselben abziehen / solches Glaubt zu leisten schuldig seyn / wofern sie anders die vorgemelte straffen vermeiden wollen / darinnen wir dann die jenige / so hier wider thun / gefallen zu seyn / nachmaln erkennen.

Darmit dann solches alles / inmassen vorgeschrieben / desto steiffer vnd gewisser gehalten werde: So befehlen vnd wollen wir / daß alle Chur- vnd andere Fürsten / wie nicht we-



nigers Graven/Freyen/Edlen/Städte vnd deren Gemein-  
den/alle vorgemelte Sachen / mit ihren Brieffen vnd Ey-  
den / denselben getrewlich vnd vngesährlich zu geleben /  
vnd nachzukommen / sich wirklich verpflichten vnd verbind-  
en sollen. Welche aber solche Brieff zu geben sich verwei-  
gern werden / die sollen mit der that in die straffen vnd peen /  
so wir nach gelegenheit der Person / wie obgemelt / jedem  
anzuthun verordnet / gefallen seyn.

So aber die Chur- oder andere Fürsten einer / wes  
stands oder wesens der were / so von dem heiligen Reich Le-  
hen haben / auch Graven / Freyen / Edlen / oder derselben  
Nachkommen vnd Erben / vor vnd hernach geschriebenen  
vnseren Ordnungen vnd Gesetzen nicht nachkommen / oder  
denselben zu wider handeln wird: Wo denn derselbig ein  
Churfürst / so sollen die andern seine MitChurfürsten ihn  
darauff aus ihrer Gesellschaft ausschliessen / er auch der  
Stimm in der Wahl / wie nicht weniger anderer Chur-  
fürstl. Stadt/Würden vnd Berechtigkeith mangeln / keines  
Lehens so er zum Heiligen Reich hette / fähig / noch darmit  
belehnet werden. Ein anderer Fürst aber oder Edelman/  
der wider diese vnser Gesez handelt / sol gleicher gestalt mit  
den Lehnen / welche er von dem H. Reich / oder sonst von je-  
mand anderm hat / nicht belehnet / vnd nichts desto weniger  
in alle vorgesezte straffen / nach gelegenheit seiner Person  
gefallen seyn.

Wiewol wir aber wollen / vnd geordnet haben / daß  
alle Fürsten/Graven/Freyen/Edle/Ritter/Knecht/Städ-  
te / vnd deren Gemeinden einen jeden Churfürsten / oder de-  
ro Botschafften / wie gemeldet / ohne vnterscheid zu glaiten  
verbunden seyn sollen: nichts desto weniger wollen Wir ei-  
nem



nem jeden besonder Glait / vnd Verglaiter / so nach gelegenheit der Landschaften vnd örter bequemlich / verordnet haben / wie bald hernach mit mehrerm folgen wird.

Dem erstlich den König zu Böhheim / des H. Reichs Erkschencken / sollen verglaiten der Erksbischoff zu Meins / die Bischoff von Bamberg vnd Würzburg / die Burggraven zu Nürnberg / desgleichen die von Hohenlohe vnd Wertheim / die von Brunck vnd Hanaw. Item / die Städte / Nürnberg / Kottenburg vnd Windsheim.

Darnach den Erksbischoff zu Cöln / des H. Reichs durch Italien Erksanzler / sollen verglaiten die Erksbischoffe von Meins vnd Trier / der Pfalzgrave bey Rhein / Landgrave zu Hessen. Item die Graven von Casenelbogen / Nassaw vnd Diez. Item die von Eissenburg / Westerbürg / Runkel / Limpurg vnd Falckenstein. Item die Städte / Weßlar / Geylnhausen vnd Friedberg.

Desgleichen / den Erksbischoffen zu Trier / des heiligen Reichs durch Gallien / vñ das Königreich Arelat Erksanzlern / sollen verglaiten der Erksbischoff zu Meins / der Pfalzgrave bey Rhein. Item die Graven von Spanheim vnd Beldens. Desgleichen die Rawgraven / Wildtgraven / die Graven von Nassaw / Nsenburg / Westerbürg / Runkel / Limpurg / Diez / Casenelbogen / Eppenstein / vnd Falckenstein. Item die Stadt Meins.

Fürder den Pfalzgraven des H. Reichs ErksTruchessen sol beglaiten der Erksbischoff zu Meins.

Den Herzogen von Sachsen aber / des Heiligen Reichs Erksmarschalck / sol beglaiten der König in Böhheim / die Erksbischoffe zu Meins vnd Magdeburg. Item die Bischoffe von Bamberg vnd Würzburg / der Marg-



grave zu Meissen / Landgrave zu Hessen / die Aebt von Fulda vnd Hirschfeld / die Burggraven zu Nürnberg. Item / die von Hohenlohe / Wertheim / Brunneck / Hanaw / vnd Falckenstein. Item die Städte / Erffurt / Mühlhausen / Nürnberg / Rottenburg vnd Windtsheim.

Vnd die alle jetzt gemeldte sollen gleicher Gestalt den Marggraven von Brandenburg / des Heiligen Reichs ErzCämmerern zuverglaiten verbunden seyn.

Wir wollen aber vnd ordnen außdrücklich / daß ein jeder Churfürst / der ein solch Glait zu haben begert / die jeninge / von welchen er es zu erfordern vorhat / solches also zeitlich / auch den Weg / den er reisen wil / verkündte vnd anzeige vnd solches Glaiten also begehre / damit die jenige / so darzu verordnet / vnd hierunter / angelangt werden / zu solchem sich desto füglicher nach notdurfft mögen gefast machen.

Solche vorgesezte / des Glaitens wegen / gemachte Constitutiones vnd Ordnung aber wollen Wir also verstanden haben / daß ein jeder obgenandt / oder so vielleicht nicht benennt / von welchem vff vorgesezten Fall das Glaiten erfordert wird / solches allein durch sein Land vnd Gebieth / oder auch so weit er vngesährlich vermag / bey vorgemelten straffen zu leisten / sol verbunden seyn.

Vber das sehen vnd ordnen wir auch / daß ein Erzbischoff zu Meins / so der zeit seyn wird / einem jeden seiner MitChurfürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / dieselbe Wahl durch seine Boten mit offenen Brieffen verkündten / vnd in solchen Brieffen ein solcher Tag vnd Termin außgedruckt vnd bestimpt werden sol / in welchem solche Brieff jeden Churfürsten vermutlich mögen zukommen. Der inhalt aber solcher Brieff sol seyn / daß von dem Tag  
an



an darin bestimpt / innerhalb dreyen Monaten aneinander zu rechnen / alle vnd jede Churfürsten zu Franckfurt am Maynsfeyn / oder ihre gnugsame Botschafften zu solchem Termin vnd Ort mit ganz vollkommenem Gewalt vnd ihren offenen Brieffen mit eines jedern grösserm Insigel besigelt / einen Römischen König / so hernach zu einem Keyser zu erheben / zu erwählen abordnen sollen.

Wie aber vnd in was Form solche Brieff zu verfertigen / vnd was darinnen für ein zierligkeit bestendig zu halten / auch welcher gestalt vnd weiß die Churfürsten ihre Botschafften zu solcher Wahl schicken / vnd denselben Gewalt / Befelch oder Macht geben sollen / ist zu ende diß gegenwertigen Buchs klärlich vnd außdrücklich geschrieben zu finden. Wollen auch vnd befehlen aus Kayserlicher Macht vollkommenheit / solche Form allda gesetzt / allenthalben zu halten.

Wann es aber darzu kommen ist / daß man eines Kayfers oder Römischen Königs absterben in dem Bisthumb Meins gewar wird: So sehen vnd befehlen Wir / daß als dann innerhalb eines Monats von dem Tag an / da man desselben wissenschaftt empfangen hette / an einander zurechnen / solcher abgang vñ verkündung / darvon vorgemeldet / allen Churfürsten durch den Erzbischoffen zu Meins in seine offenen Brieffen verkündet vnd zu wissen gemacht werden sol. Vnd da vielleicht der Erzbischoff zu Meins in solcher verrichtung vnd verkündung feumig vnd nachlessig were: Alsdann sollen die Churfürsten aus eigener bewegung / auch vnberuffen / in krafft ihrer Trew / darmit sie dem H. Reich verbunden / hernach in dreyen Monaten / wie in nehesten gesetzter Constitution vermeldet / in mehrgedachter

Stade



Stadt Franckfurt zu erwehlung eines Römischen Königs hernach zum Keyser zuerheben / zusammen kommen.

Es sol aber ein jeder Churfürst oder dessen Botschafften in gemelte Stadt Franckfurt nur mit 200. Pferden zur zeit der Wahl einkommen / in welcher zahl er nur funffzig / oder minder / aber nicht mehr / gewapnet mit sich einführen mag.

Vnd welcher Churfürst / der zu solcher Wahl beruffen vnd erfordert / darzu nicht kommen / oder seine Botschafft mit offenen Brieffen / welche mit seinem grossen Insigel besiegelt / auch gnugsamen vollkommenen gewalt einen Römischen König zu einem künfftigen Keyser zu erwehlen / nicht schicken : oder so er kommen oder seine Botschafft vielleicht schicken / hernach aber er der Churfürst selber / oder gemeldte seine Botschafft von der berührten Wahlstadt ohne vorgehende erwehlung eines Römischen Königs zum künfftigen Keyser / hinweg scheiden / noch auch darzu einen Anwalde mit gebührlicher zierligkeit vnter setzen / vnd hinter ihm verlassen würde : Der soll seine Stimm vnd Recht / so er zur selbigen Wahl gehabt / auff dasselbig mahl verlieren / vnd davon gefallen seyn.

Wir befehlen aber vund gebieten den Bürgern zu Franckfurt / daß sie alle Churfürsten / vnd jeden insonderheit vor des andern Vberfall / ob einiger Widerwill vnter ihnen entstehen würde / vnd vor allen Menschen / mit allen den ihrigen Leuten / so dieselbe vnd ein jeder vnter ihnen in der gemelten zahl der zweyhundert Pferden / vnd in die gedachte Stadt mit sich bringen werden / in krafft der Eyd / so sie deswegen zu den Heiligen schweren sollen / mit getrewem fleiß vnd embsigkeit beschützen vnd beschirmen : Dann sie sonst

sten



sten in die straff des Meyneyds fallen / vnd nichts desto we-  
niger alle ihre Recht / Freyheiten / Privilegia, Gnaden vnd  
Indulten / so sie von dem heiligen Reich haben / gengklich  
verlieren / auch in des Reichs Acht vnd Bann mit allen  
ihren Leuten vnd Gütern mit der That gefallen / vnd als-  
dann einem jeden erlaubt seyn soll / eigenes Gewalts vnd  
ohne Gericht / dieselbe Bürger / welche wir auff solchen  
Fall / jetzt als dann / alles ihres Rechtens priviren vnd ent-  
setzen / als Verrähter / Vntrewe / vnd des Reichs wider-  
spenstige vnd abtrünnige ohne Straff zu vberfallen vnd an-  
zugreifen / also / daß dieselbe Vberfaller vnd angreiffer eini-  
gerley Peen von dem heiligen Reich oder jemandts andern  
sich durchaus nicht zubefürchten haben sollen.

Es sollen auch die vorgemelte Bürger von Franckfurt  
die ganze Zeit vber / in welcher von der Wahl gehandelt  
wird / sonst Niemand / was Würden / Besens / oder  
Standts der were / einlassen / oder solches in einigen Weg  
gestatten / ausgenommen die Churfürsten / oder ihre Bot-  
schafften vnd Anwälde vorgemeldet / deren jeder / wie vor-  
stehet / mit zwey hundert Pferden eingelassen werden sol. Da  
sichs aber begeben würde / daß nach der Churfürsten Ein-  
ritt / oder in ihrer Gerechtigkeit / sonst jemandts in bemel-  
ter Stadt befunden würde / den sollen die Bürger ohne  
verzug vnd mit der That austreiben vnd abschaffen lassen /  
bey allen den Peenen / wie obengemeldet / auch vermög des  
Eyds / welchen sie / die Bürger von Franckfurt / in Krafft  
dieser gegenwertigen Constitution vnd Ordnung / zu den  
Heiligen schweren sollen / inmassen in vorgehenden  
ausdrücklich verordnet ist.

E

Von



## Von der Wahl eines Römischen Königs.

### Der II. Titel.

**N**achdem aber die oftgemelten Churfürsten / oder Botschafft / zu Franckfurt einkommen / sollen sie so bald den nehest folgenden Tag / in der Frühe / daselbst in S. Bartholomes Kirchen in ihrer aller Gegenwertigkeit eine Mess von dem heiligen Geist / bis zum Ende singen lassen / daß er / der heilige Geist / ihre Herzen erleuchten / vnd das Liecht seiner Krafft in ihre Sinne eingiessen wolle / damit sie durch dessen Hülff vnd Beystand / einen gerechten / guten vnd nützlichen Menschen zu einem Römischen König vnd zukünfftigen Keyser / zu Heil vnd Wolfahrt der Christenheit erwehlen mögen. Vnd wann die Mess also vollbracht / sollen alle dieselbige Churfürsten / oder deren Botschafften / zu dem Altar auff welchem die Mess verrichtet worden / treten / da dann die Geistliche Churfürsten / vor dem Evangelio des heiligen Evangelisten Johannis / In principio erat Verbum, &c. so daselbst vor sie gelegt werden soll / ihre Hand mit aller ehrerbietung auff die Brust legen: Die Weltlichen Churfürsten aber das gemelte Evangelium mit den Händen leiblich anrühren / auch sie allesampt mit ihrem gansen Gesinde als dann daselbst vngewapnet dabey stehen / vnd der Erzbischoff von Meinz ihnen die form des Eydtis fürhalten / vnd zugleich mit ihnen / vnd sie / oder der abwesenden Botschafften gleichsfals mit ihme / den Eydt auff Teutsch leisten sollen / in massen hernach folget:

Ich



Ich N. Erzbischoff zu Meins / des Heiligen Reichs  
 Durch Germanien Erbkanzler vnd Churfürst / schwere zu  
 den heiligen Evangelien/so zugegen vor mir liegen/das ich  
 bey den Trewen / darmit ich Gott vnd dem Heiligen Reich  
 verbunden bin/nach aller meiner Erkenntnuß vnd Verstand  
 mit der hülffe Gottes/wil erwehlen ein Weltlich Haupt dem  
 Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König/zu ei-  
 nem Keyser zu erheben / der darzu tüglich seye / so viel mich  
 meine Discretion, Bescheidenheit vnd Sinne weisen/ vnd  
 nach vorberührter meiner Trew vnd Stimme/vnd wil mei-  
 ne Stimm vnd Wahl geben ohne alles Geding / Beloh-  
 rung / Gab/ Verheissung/oder wie solche genant möchten  
 werden/ als mir Gott helffe / vnd alle Heiligen.

Wann dann der Endt durch die Churfürsten/ oder de-  
 ro Botschafften / in vorgeschriebener Form vnd Weise ge-  
 leistet worden: So sollen sie zur Wahl schreiten / vnd für-  
 an von gedachter Stadt Franckfurt nicht kommen / es ha-  
 be dann zuvor der mehrer Theil der Welt vnd Christen-  
 heit ein Weltlich Haupt / nemblich einen Römischen Kö-  
 nig/ zu einem Keyser künfftig zu erheben/ erwehlet. Wo sie  
 aber solches verziehen / vnd solches innerhalb dreyszig Ta-  
 gen / an einander zu rechnen / von dem Tag an / daran sie  
 den Endt geleistet / nicht thun würden: Alsdann nach ver-  
 fließung solcher dreyszig Tagen/ sollen sie nur Brodt essen/  
 vnd Wasser trincken/ auch keines wegs aus der obgenan-  
 ten Stadt kommen / es sey dann zuvor durch sie / oder den  
 mehrer Theil vnter ihnen/ein Regierer oder weltlich Haupt  
 der Christenheit/als vorgemelt ist/ erwehlt worden.

Wenn aber an dem ort/ sie/ oder der mehrer theil vnt-  
 ter ihnen/ gewehlet: So sol solche Wahl geacht vnd ge-  
 halten



halten werden/ als ob die von ihnen allen einmütiglich vollbracht/ vnnnd sich niemand darein gеспere/ oder derselben widersetzt habe. Vnd ob es sich begeben/ daß jemand von den Churfürsten/ oder ihren Botschafften vorgemeldet/ eine Zeitlang sich verweilten/ abwesend weren/ oder verhindernen/ doch aber kämen/ ehe dann die vorgedachte Wahl vollbracht worden: So erkennen wir denselben in solchen Standt zu der Wahl zuzulassen/ in welchem sie zur zeit seiner Ankunfft gewesen.

Vnd dieweil dieses so hernach geschrieben stehet/ von alter/ bewehrter/ vnd löblicher Gewonheit also unzerrückt vnnnd unverändert bißhero allezeit gehalten worden: So ordnen vnd setzen auch wir/ aus Keyserlicher Macht vollkommenheit/ daß nemlich der/ so vorgemelter massen zum Römischen König erwehlet wird/ so bald nach verrichteter Wahl/ ehe dan er in einiges andern Sachen vnd Geschäften in Krafft des heiligen Reichs handelt/ vnd dieselbe verwaltet/ allen vnd jeden Churfürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ so für die nächste Glieder des Reichs gehalten/ vnd erkannt werden/ alle ihre Privilegia, Brieff/Recht/ Freyheiten/ Verleihungen/ alte Gewonheiten vnd Würden/ vnd was sie von dem Reich/ biß auff die zeit solcher Wahl gehabt/ herbracht vnd ersessen haben/ ohne verzug vnd widerrede durch seine Brieff vnd Sigill confirmiren vnd bestettigen/ auch ihnen solches alles/ wie vorstehet/ wann er mit der Keyserlichen Inseeln gekrönet worden/ernewren sol.

Diese Confirmation aber/ sol der/ so also erwehlet/ einem jeden Churfürsten insonderheit anfänglich in seinem Königlichen namen thun/ vnd hernach vnter Keyserlichem Titul erneweren/ vnd in solchem dieselbe Churfürsten alle  
in Ge-



in Gemein / vnnnd jeden insonderheit / keines weges irren /  
oder verhindern / sondern vielmehr ohne Gefehrde gnädig=  
lich befürdern.

Ob dann drey der Churfürsten / so zugegen / oder auch  
der abwesenden Botschafften einen vierdten aus ihnen /  
oder ihrer Gesellschaft / nemlich einen Churfürsten / so zus=  
gegen / oder abwesend / zum Römischen König erwählen  
würden : So erkennen Wir / daß desselben Erwehlten / ob  
er gegenwertig were / oder des abwesenden Botschafft stinm  
auch völlige Krafft haben / vnd die zahl der Erwehler meh=  
ren / auch den mehrer theil / gleicher weis / als anderer Chur=  
fürsten / machen sol.

## Von dem Sizen der Erzbischoffen / Meinß / Cölln vnd Trier.

Der III. Titul.

In dem Namen der heiligen vnd vnzertheilten  
Dreyfaltigkeit / seliglich / Amen.

**W**ir Carle der vierdte / von Gottes Gna=  
den Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des  
Reichs / vnnnd König in Böhheim / zu ewiger Bez=  
dechnuß der Sachen. Demnach des Heiligen Römischen  
Reichs Zierde vnd Lob / auch die Keyserliche Ehr / vnd des  
gemeinen Nutzens Wolfahrt / durch der Ehrwürdigen vnd  
Durchleuchtigen Churfürsten einhelligen Willen auffent=  
halten wird / wann nemlich dieselbe / als hohe Seulen / den  
heiligen Baw der fürsichtigen Weißheit mit embfziger Gü=  
te vnd Miltigkeit vnter halten / mit welcher hülffe der ge=  
walt

E iij

walt



walt Keyserlicher Macht gesterckt wird: Vnd je mehr sie einand mit Gütigkeit verbunden/so viel desto mehrer Nutzbarkeiten/Ruhe vnd Friedens dem Christlichen Volck heuffig zufließen. Damit dann vnter den Ehrwürdigen Erzbischoffen zu Meins / Cöln vnd Trier des Heiligen Reichs Churfürsten / aller Zanck vnd Argwohn so von Prioritet vnd Würdigkeit wegen ihrer Session in Keyserlichen vnd Königlichen Höfen vnter jnen entstehen möchten/hinführo zu künfftigen Zeiten verhütet vnd abgeschnitten werden/vnd sie in ruhigem Wesen ihrer Herzen vnd Gemüther bleiben/auch des heiligen Reichs notturfft mit einmühtiger Gunst vnd kräftiger Liebe desto bequemer betrachten/vnd dem Christlichen Volck tröstlich seyn mögen: Als erkennen wir/auff zuvor mit allen Churfürsten / so wol Geistlichen / als Weltlichen / gehabte Berathschlagung / auch mit deren Rath/vnd ordnen hiemit durch diß offene Gesetz ewiglich zu halten/aus Keyserlicher Macht/Vollkommenheit/vnd wollen / daß die vorgenanten Ehrwürdigen Erzbischoffen / nemlich der von Trier / stracks gegen eines Keyfers Angesicht vber: Der von Meins aber in seinem Bisthumb vnd Landschaften/vnd auffer derselben in seinem ganzen Deutschen Cancellariat, allein des von Cöln Landschaft außgenommen: Vnd endlich der von Cöln in seinem Bisthumb vnd Lande / vnd auffer demselben / in ganz Italien vnd Gallien auff der rechten Seiten eines Römischen Königs/sitzen sollen vnd mögen / in allen gemeinen des Reichs Handlungen/es seye in Gerichten/in verleihung der Lehen/zu Tisch sitzen/auch in Rathschlägen/vnd allen andern Sachen/darin man von Keyserlicher Ehre vnd Nutz wegen zusammen sol. Vnd diese weiß zu sitzen / wie obgemeld/wollen wir



len wir auff der ehegedachten Erzbischoffen von Cöln /  
Trier vnd Meins nachkommene hiemit erstreckt haben / da-  
mit fürbaß zu keiner zeit zweiffeln deswegē entstehen möge.

## Von den Churfürsten in gemein.

### Der IV. Titul.

**W**ir setzen ferner vnd wollen / wann nun ins  
künfftige ein Keyserlicher Hof / wie zuvor / gehalten  
wird / daß in jeder Session / so wol zu Rath /  
als am Tisch vnd allen andern orten / da ein Keyser oder  
Römischer König mit den Churfürsten sitzen wird / an der  
rechten Seiten des Keyfers oder Römischen Königs zu ne-  
hest nach dem Erzbischoff zu Meins / oder Cöln / welcher  
nemlich zu derselben Zeit nach gelegenheit der orter vnd der  
Landschafften / nach inhalt seiner Privilegien an des Key-  
fers rechten Seiten zu sitzen hat / ein König von Böhheim /  
als welcher ein gekrönter gesalbter Fürst ist / den ersten / vnd  
nach ihm zu nehest ein Pfalzgrave bey Rhein den andern  
ort zu sitzen haben sol. An der lincken Seiten aber zu nehest  
nach deme / welcher vnter den vorgemelten Erzbischoffen  
alsdann auff der lincken Seiten sitzen wird / sol der Herzog  
von Sachsen die erste / vnd der Marggrave von Branden-  
burg die ander stadt haben.

Ferner / so oft vnd wenn hinfüro das Heilige Reich le-  
dig seyn wird / Alsdann sol der Erzbischoff zu Meins Ge-  
walt haben / wie er dann solchen vor alters gehabt / die an-  
dere Fürsten / so zur Wahl gehören / durch Brieff zusam-  
men zuberuffen. Wann dan die alle / oder die jenige / so da  
wollen



wollen oder können darbey seyn / zu bestimmter Zeit der Wahl beyeinander versamlet: So sol der ehegenante Erzbischoff von Meinz / vnd kein anderer / derselben seiner Mit-Churfürsten / eines jeden stimm fragen vnd erkündigen / in nachfolgender Ordnung: Zum ersten sol er fragen den Erzbischoffen von Trier / deme die erste Stim gebüren sol / als Wir das also erkleren / vnd daß die ihme bishero also gebüret befunden haben. Zum andern / von deme von Cöln / deme die Würde vnd das Ampt einen Römischen König die erste Kron auffzusetzen / zugehöret. Zum dritten / von einem König zu Böhheim / als welcher vnter den weltlichen Churfürsten / von Königlicher Würde wegen / recht vnd billich den Vorzug behelt. Zum vierdten / von dem Pfalzgraven bey Rhein. Zum fünfften / von dem Herzogen von Sachsen. Zum sechsten / von dem Marggraffen von Brandenburg. Deren aller Stimm / in jetzt gemelter Ordnung der ehegenante Erzbischoff von Meinz erkündigen / vnd wenn solches geschehen / sollen die gemelte seine Mit-Churfürsten hergegen von ihme begehren / daß auch er sein Gemüch vnd Meynung erklerere / vnd ihnen seine Stimme offenbare.

Vber das / wenn man einen Keyserlichen Hof begehret / so sol der Marggrave von Brandenburg dem Römischen Keyser / oder König / das Handwasser reichen vnd geben. Den ersten Trunck aber ein König von Böhheim / welchen er doch vnter Königlicher Kron / inhalt seines Reichs Privilegien / wo er es nicht freywillig thun wil / zu reichen nicht verbunden. Auch sol der Pfalzgrave die Speiß aufftragen / vnd der Herzog von Sachsen das Marschalck ampt verrichten / wie solches von alter herkommen ist.

Von



Von dem Rechten vnd Gerechtigkei-  
ten des Pfalzgraven / vnd des Herzogen  
von Sachsen.

Der V. Titul.

**S**o oft auch sonst das H. Reich / wie vora-  
stehet / ledig wird: Sol der Durchlauchtig Pfalza-  
grave bey Rhein / des H. Reichs Erz Truchseß / an-  
statt eines Römischen Königs / in den Landen des Rheins /  
Schwaben / vnd in Fränckischen Rechten / von des Chur-  
fürstenthumbs oder Pfalzgraffschafft Freyheit wegen / ein  
Verweser vnd Pfleger seyn / auch Gewalt haben / Gerichte  
zu halten / zu Geistlichen Beneficien zu präsentiren, Ken-  
then vnd Gefälle einzusamlen / mit den Lehen zu belehnen /  
die Lehen / Eyd vnd Pflicht an statt vnd von wegen des  
Heiligen Reichs zu empfangen / Welche doch hernach / durch  
einen Römischen König / der denn erwehlet wird / zu seiner  
zeit alle erneuert / vnd demselben von newem Eyd vnd  
Pflicht geleistet werden sollen / außgenommen der Fürsten  
Lehen / vnd die / welche gemeiniglich Fahn Lehn genant wer-  
den. Dann derselben Lehen Investitur vnd Verleihung  
Wir einem Keyser oder Römischen König sonderlich bevor-  
ab behalten. Doch sol ermelten Pfalzgraven hiermit die  
Vereusserung / wie auch beschwerung vnd Verbindung de-  
ren zum Reich gehörigen Sachen / in zeit solcher seiner ver-  
waltung außdrücklich verboten seyn. Eben dieses Rech-  
tens / wollen wir / daß auch der Durchleuchtig Herzog von  
Sachsen / des Heiligen Reichs Erzmarschall / sich ge-  
brauchen möge / in denen Orten / da die Sächsische Rechte  
gehal-



gehalten werden / in aller Gestalt vnd maß / wie oben gemeldet ist.

Vnd wiewol ein Römischer König / von Sachen wegen / darumb er angesprochen wird / vor einem Pfalzgraven bey Rhein / des heiligen Reichs Erbtuchses vnd Churfürsten sich zu verantworten hat / wie man sagt / daß es von alters also herkommen : So sol doch der Pfalzgrave solch Gericht sonst niemand anderstwo halten / noch üben / dann an dem Kayserlichen Hof / an welchen der Keyser oder Römische König zugegen seyn wird.

## Von Vergleichung der Churfürsten gegen den andern gemeinen Fürsten.

Der VI. Titul.

**W**ir erkernen vnd ordnen auch / wann vnd so oft hinfüro der Kayserliche Hoff gehalten wird / daß die ehe genanten Churfürsten / Geistlich vnd Weltlich / nach vorgeschriebener ordnung vnd weiß / so wol zur Rechten als zur Lincken / ihre Ort vnverhindert halten / vnd in allen Sachen vnd Handlungen / die zum selben Hof gehörig / ihnen / oder ihrer einem / kein anderer Fürst / weß Stands / Würden / Hochheit vnd Wesens der were / in einigerley vorgezogen werden sol / es seye im gehen / sitzen oder stehen / vnd sonderlich / daß der König zu Böhheim / weß solche Höff gehalten werden / in allen vnd jeden vorgemeldten Handlungen / einem jeden andern König / in was sonderlicher Dignitet vnd Würden der auch were / so vielleichte  
dahin



dahin kommen oder zugegen seyn wird / genklich vnd vnder-  
ändert fürgehen sol.

## Von Succession vnd Nachkom- men der Churfürsten.

Der VII. Titul.

**D**er denen vnzehlich viel sorgfeligkeiten /  
darmit vnser Herzen vnd Gemüth wegen des hei-  
ligen Reichs glücklichen Stand vnd Wesen täg-  
lich bemühet wird / sind vnser Gedancen auch fürnemlich  
dahin gerichtet / wie vnter den Churfürsten eine erwünschte  
vnd heilsame einigkeit ohne vnterlaß bestehen / vnd deren  
Gemüther in rechter eintrechtigkeit mögen erhalten wer-  
den / als durch deren Fürsichtigkeit der vnsteten Welt zu sei-  
ner zeit vmb so viel eher vnd leichter geholffen wird / je weni-  
ger irrthumb vnd mißverstand vnter ihnen seyn / vnd je rei-  
nere Lieb bewahret wird. Wann dann nun alle Dunckel-  
heit hinweggenommen / vnd eines jeden Gerechtigkeit rechte  
vnd lauter erkleret wird: So ist weit vnd breit bekant / vnd  
gleichsam durch die ganze Welt offenbar / daß die Durch-  
leuchtige / der König von Böhheim / Pfalzgrave bey Rhein /  
Herzog zu Sachsen / vnd Marggrave von Brandenburg /  
in krafft Ihrer Reich vnd Fürstenthumb / in der Chur  
vnd Wahl eines Römischen Königs zum fünffteigen  
Kayser das Rechte / Stimm vnd statt mit den andern  
Geistlichen Churfürsten haben / mit denselben gesetzt / vnd  
also wahre vnd rechte des Heiligen Reichs Churfürsten  
seyen. Darmit denn vnter Ihrer der Weltlichen Chur-  
fürsten Söhnen solches Rechtens / Stimm vnd Gewalts

D ij

haben



Halben in zukünftigen zeiten keine vrsach zu einigem erger-  
 nüss vnd widerwillen möge vermerckt vnd gegeben/ vnd also  
 der gemeine Nutz durch gefehrlichen vffschub vnd verzug  
 nicht verhindert werden: Solchem nun vnd künftiger ge-  
 fahr heilsamlich mit Gottes hülff zu begegnen: So ordnen  
 vnd setzen Wir / aus Kayserlicher Macht / durch diß gegen-  
 wertig gesetz / ewiglich zu halten / vnd wöllen/das wenn dies  
 selben Weltliche Churfürsten / oder deren einer/ nicht mehr  
 seyn wird/als dann das Recht / Stimm vnd Gewalt zu weh-  
 len / auff dessen Erstgeborenen ehelichen Sohn / so der ein  
 Lay vnd Weltlich ist: Da aber derselbig nicht vorhanden/  
 vff dessen Erstgeborenen/so der Weltlich/ohne einige wider-  
 red gefallen sollen. Da aber ein solcher Erstgeborener ohne  
 rechte Männliche Erben/so da Weltlich seynd/ von dieser  
 Welt abscheiden wird/alsdann in krafft dieser Keyserlichen  
 verordnung vnd Edicts sol solch Recht/Stimm vnd Gewalt  
 zu wehlen vff den eltesten Bruder / so Weltlich/vnnd von  
 rechter Väterlichen Linien herkompt/fallen/vnd gebracht/  
 vnd solche Succession mit den Erstgeborenen vnd Erben der  
 Churfürsten in den Rechten / Stimm vnd Gewalt zu weh-  
 len / zu allen zeiten gehalten werden / doch mit der weiß vnd  
 beding/ da sichs begeben/ das ein Churfürst oder dessen Erst-  
 geborener / oder auch eltister Sohn ( so dieselbe Weltlich )  
 verstürben/vnd Manliche/rechte Weltliche Erben/so noch  
 vnter ihren Jahren / nach sich verlassen würden / das als  
 dann der eltiste Bruder/desselben Erstgeborenen Vormund  
 vnd Administrator seyn soll/so lange vnd viel bis der eltiste  
 vnter ihnen sein rechtes alter erreichen wird / welches Wir  
 in einem Churfürsten vff achtzehn vollkömliche Jahr ge-  
 setzt / vnnd jeder zeit wöllen geordnet vnnd gehalten haben.  
 Welcher



Welcher so er es also erreicht hat / sol der Vormund ihme das Recht/die Stimm vnd Gewalt/vnd alles was deme anhangt / gänzlich vnd ohne Verzug sampt dem Ampt vbergeben. Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig würde/alsdann sol vnd mag ein Keyser oder Römische König / so der zeit seyn wird / darmit verordnen vnd versehen/als einem ding/so ihme vnd dem Reich mit Recht heimgefallen/doch vnserm Königreich zu Böhheim (auff den fall da solches ledig wird) seine Privilegia, Recht vnd Gerechtigkeit/wegen der Wahl eines Königs/durch die Inwohner solches Königreichs/ jederzeit vorbehalten/ als die da Recht vnd Macht haben / einen König zu Böhheim zu erwehlen / nach inhalt ihrer Privilegien vnd hergebrachte langwirige gewonheit/so sie von weyland Römischen Keysern oder Königen erhalten/welchen Wir auch durch diß Keyserliche Gesetz nicht schaden oder enzogen / sondern viel mehr jetzt vnd zu allen künfftigen zeiten alles ihres inhalts vnd weiß / steiff vnd fest vnzweiffentlich wollen gehalten haben.

## Von der Freyheit des Königs zu Böhheim/vnd der Inwohner desselben Königreichs.

### Der VIII. Titul.

**D**ennach durch weyland unsere Vorfahren Römischen Keyser vnd Könige/den Durchleuchtigen Königen zu Böhheim / vnd vnsern Vorfahren / auch dem Königreich Böhheim vnd dessen Kron/die gnad geben vnd verleyhen/auch von der zeit an/ dessen man

D iij

heute



heutiges tags nicht gedencken kan / durch löbliche / aus lang-  
 wirigkeit der zeit / vnnnd verjährten Gebräuchen ohne einige  
 Contradiction, oder fürgangener ver hinderung gehalten  
 ner gewonheit eingeführt worden / daß kein Fürst / Freyherr /  
 Edel / Ritter / Knecht / Burgmann / Bürger / noch auch ei-  
 nige Person desselben Reichs / vnd dessen Zugehörung / wo  
 dasselbe anzutreffen / in was Standt / Würden / Hochheit /  
 vnd Wesen die weren / vff einiges Anklägers anhalten / auß-  
 ser demselben Königreich / für ein ander Gericht / oder eines  
 andern als des Königs von Böhheim / vnd des Königlichen  
 Hofgerichts Richter vnd Gericht / solle oder möge fürbaß zu  
 ewigen zeiten / citirt, gezogen oder beruffen werden. Der-  
 wegen so ernewern vnd bestetigen Wir solch Privilegium,  
 Gewonheit vnd Indult / von Kayserlicher Macht vnd der-  
 selben vollkommenheit / mit rechtem Wissen / vnd ordnen  
 durch diese vnser Kayserliche Constitution vnd Gesetze / so  
 ewiglich krafft haben sol / vnd wollen / das im fall wider solch  
 vorgemeldet Privilegium vnd Indult jemand der gedachten  
 Personen / er sey Fürst / Frey / Edel / Ritter / Knecht / Bür-  
 ger / Burgman oder Bawer / oder auch ein jede andere Per-  
 son / wie obstehet / an ein ander Gericht außserhalb dem Kö-  
 nigreich Böhheim / in Criminal, Civil, vnd Schuldforde-  
 rung oder vermischten Sachen / oder auch was es sonst an-  
 treffen möchte / geheischen vnd geladen würde / derselbe zu ei-  
 niger zeit zu erscheinen / oder in Gericht zuantworten nicht  
 schuldig seyn solle. Da auch wider solche nicht erscheinende  
 Personen / eines oder mehr von einigem Frembden / vnd auß-  
 serhalb dem Königreich Böhheim gefessenen Richter / weß  
 ansehens der auch were / Gerichtlich verfahren / Proceß /  
 Bey- vnd Endurtheil / eins oder mehr / es seye in was vor-  
 gemeld-



## Bulla.

31

gemeldten Sachen es immer wolle / in einigen weg erkennet  
vnd außgesprochen wülden: So wöllen wir vorgedach-  
ter vnserer Keyserlicher Macht / vnd deren Vollkommen-  
heit / solche Citaciones, Gebot/Proceß vnd Vrtheil/auch  
die Executiones, vnd alles / so darauß vnd einem jeden in-  
sonderheit erfolgen/vnterstanden / vnnnd gehandelt werden  
möchte/für nichtig erkandt/vnd cassirt, vnd darneben auß-  
drücklich hinzu gesetzt / vnnnd durch vnser Keyserlich Edict  
ewig zu halten / aus Keyserlicher Auctoritet vnd Macht /  
auch vorgedachter derselben Vollkommenheit gesetzt vnnnd  
geordnet haben / daß / wie es bisher in dem Königreich zu  
Böhheim/von zeiten hero/in welcher man keines Gegenfalls  
gedencken kan / je vnd allwegen gehalten worden / also auch  
hinfüro keinem Fürsten / Freyen / Edlen / Ritter / Knecht/  
Bürgern / Burgmann / oder Bawern / oder auch einiger  
Person vnd Inwohnern gemeltes Königreichs/westans  
des Hochheit / Würden oder Wesens der were / von eini-  
gem Proceß/End-oder Beyvrtheilen/auch Geboten des Kö-  
nigs von Böhheim / oder eines jeglichen seiner Richter / wie  
nicht weniger von deren Execution, so wider ihne in dem  
Königlichen oder vor des Königs/oder dessen Richtern Ge-  
richt fürgenommen / gefallen/ gehalten worden/ oder noch  
geschehen möchte/auch kein ander Gericht appelliren/Auch  
solche Appellationes vnd Provocationes, so einige dar-  
wider eingewandt wülden/keine krafft haben/ vnd die  
Appellanten in die Straff des verlusts  
ihrer Sachen so bald gefal-  
len seyn sollen.

Von



# Von dem Gold / Silber / vnd anderer Erzgruben.

Der IX. Titul.

**W**ir wollen vnd setzen auch durch diese Con-  
stitution, ewiglich zu halten / vnd erklaren mit  
rechtem wissen / das unsere Nachfolgere / die Könige  
von Böhheim / auch alle vnd jede Churfürsten / Geistlich vnd  
Weltlich / so hinführo seyn werden / alle Gold- vnd Silbere  
gruben / auch Erz von Zinn / Kupffer / Bley / Eisen / vnd  
welcherley Geschlecht von Metall das seyn möchte / desglei-  
chen Saltz / so schon allbereie funden / oder ins künfftig era  
funden werden / zu allen vnd jeden zeiten in gedachtem Kö-  
nigreich vnd dessen Landen vnd Zugehörungen / so demsel-  
be vnterworffen / wie nichts weniger auch obgedachte Für-  
sten in ihren Fürstenthumen / Landen / Herrschafften vnd  
Zugehörungen / rechtmessige weiß besizen mögen / mit allem  
Rechten / gänzlich darvon nichts außgenommen / inmassen  
sie solches bisshero gehabt vnd besessen haben. Sie mögen  
auch Jüden haben / Zölle so sie hiebevör gesezt / vnd vffge-  
legt seynd / einnehmen / wie solches unsere Vorfahren / die  
König von Böhheim / hochmältester Gedächtnuß / auch die  
Churfürsten selbst / vnd dero Voreltern vnd Vorfahren /  
bis auff diese gegenwertige Zeit recht messiger weiß gethan /  
vnd bewust ist / das es von alter löblicher vnd bewerter /  
auch durch langwirige Zeit verjährete Ge-  
wonheit / also gehalten  
worden.

Non



## Von der Münz.

Der X. Titul.

**W**ir ordnen auch ferner / daß einem König von Böhheim vnserm Nachfolger / so jeder zeit seyn wird / Wie dann solches von alters hero vnseren Vorfahren den Königen zu Böhheim hochlöblicher gedechtnuß / erlaube / vnd dieselbige in ruhiger Possession hernach benanten Rechts gewesen / nemlichen Guldene vnd Silberne Münz / an allen orten vnd enden ihres Königreichs / vnd allen denselbigen vnterworffenen Landschaften vnd zugehörungen / da es der König befehlen / vnd Ime für gut ansehen wird / schlagen zu lassen / erlaube seyn sol / vff alle weis vnd form / wie es in demselben Königreich von Böhheim bis vff diese zeit gehalten worden. Daß auch den künfftigē Königen zu Böhheim in krafft dieser vnser Keyserlichen Constitution vnd Gnaden von jedem Fürsten / Herrn / Grafen / vnd andern Personen / allerhand Länder / Burgkhäuser Erb / Eigen / oder Güter zu kauffen / vnd zu wegen zu bringen / erlaube seyn solle / es seye aus was vrsachen es wolle / Gabs oder Geschencks / oder Pfandsweise / doch mit gewöhnlichem beding derselben Länder / Burgkhäuser / Erb / Eigen vnd Güter / daß nemlich die eigenthümbliche Güter / als eigene freye Güter angenommen / vnd zu wegen gebracht / die aber zu Lehen rühren / als Lehengüter gekaufft / vnd also besessen werden sollen / doch also / daß die Könige von Böhheim von solcher Güter wegen / so sie also bekommen / vnd zu wegen gebracht / vnd dem Königreich Böhheim zueignen wollen / dem Heiligen Reich die alte gewöhnliche Rechte zu erstatten vnd zu leisten / verbunden seyn sollen. Vnd wollen

E

wir



wir diese Constitution vnd Gnade in Krafft gegenwertigen unsers Keyserlichen Gesetzes / vff alle Churfürsten / Geistliche vnd Weltliche / deren Nachkommen vnd rechte Erben vff maß vnd weiß / wie vorgemeldet / auch vollkömlichen erstreckt haben.

## Von Freyheiten der Churfürsten.

Der XI. Titul.

**W**ir setzen vnd ordnen auch / daß keine Grauen / Freyen / Edlen / Lehuleut / Vasallen / Burgleut / Ritter / Knecht / Bürger / auch keine Personen / so denen Erbstifften / Cölln / Meins vnd Trier / zugehören vnd unterworffen / wes Stands / Wesens vnd Würden die seynd / vff einiges Anklägers anhalten außser derselben Erbstift / Gebiet vnd Landen / vnd deren Zugehörungen / an ein ander / oder auch eines andern / dann der Erzbischoffen von Meins / Trier vnd Cölln / oder dero verordneten Richter / Gericht / sollen oder mögen citirt / geladen / vnd gezogen werden / wie Wir befunden / daß es in vergangenen zeiten also gehalten worden. Da aber solchem vnsern Edict zu wider ermelte Erbstifte / Trier / Meins vnd Cölln Unterthanen / einer oder mehr / vff eines andern / wie der auch were / anhalten / für einander Gericht / es treffe gleich Malefiz / Civil / oder vermischte / oder sonst andere sachen an / außser derselben Erbstift / eins oder des andern / Gebieth vnd Landen citirt vnd geladen würden : So sollen dieselbe zu erscheinen oder zu antworten nicht schuldig / auch die Citation / Proceß / Bey- oder Endurtheil / so wider die nicht Erscheinende

von



von solchen ausländischen Richtern gefallen vnd erkandt worden/oder werden möchten/wie nicht weniger alle Gebot vnd Verbot / auch alle Executiones vnd Vollstreckungen/vnd alles das/so hieraus/vnd einem jeden insonderheit erfolgen vnd fürgenommen werden möchte / so bald nichtig vnd gefallen seyn. Vnd ordnen Wir hiemit außdrücklich/ daß keinem Graven / Freyen / Edlen / Lehenman / Vasallen/Burgman/Ritter/Knecht/Bürger oder Bawersman/ auch keiner Person oder Inwohnern/so gedachten Erbstifften vnterworffen/wes Stands/ Würden oder Wesens die weren/von Processen/ Bey-oder Endurtheiln/so an ihrer der Erzbischoffen vnd Erbstifften / oder auch deren Be- ampten Gericht angestellt vnd ergangen / oder ins künfftig angestellt werden vnd ergehen möchten / an kein ander frembd Gericht zu appelliren erlaube seyn soll / so lang vnd viel den Klägern an gedachter Erzbischoffen/vnd deren Be- ampten Gericht das Recht nicht versagt worden / Ordnen auch/daß die Appellationes, so hinwider geschehen / nicht angenommen werden sollen / wie Wir denn dieselbe hiemit auffheben/vnd nichtig erkennen. Da aber das Recht nicht mitgetheilet werden wolte / sol allen den vorgemeldten/wel- chen das Recht versagt worden/einig and allein an den Key- serlichen Hof vnd Gerichte / oder eines Richters / so der zeit ohne Mittel im Keyserlichen Hof zu Gerichte sitzet/Verhör vnd für keinen andern ordentlichen/oder delegirten Richter zu appelliren zu gelassen seyn. Was aber wider obgemeltes alles fürgenommen vnd gehandelt wird / sol so bald nichtig vnd gefallen seyn.

Vnd eben solche Constitution wollen wir in Krafft gegenwertigen vnfers Keyserlichen Gesetzes auff die Durch-



leuchtige Pfalzgraven bey Rhein / Herzogen zu Sachsen /  
vnd Marggraven von Brandenburg / als weltliche Chur-  
fürsten / deren Weltliche Erben / Nachkommene vnd Un-  
terthanen / vollkommenlich / aller massen / wie vorgemeldet /  
erstreckt haben.

## Von versammlung der Chur- fürsten.

Der XII. Titul.

**U**nter den mannigfaltigen Sorgen / darmit  
vnsere Gemüth wegen des gemeinen Nutzens stetigs  
beladen / hat vnser Keyserliche Hochheit vff vielfelti-  
ges nachdenckē für notwendig angesehen / daß des H. Reichs  
Churfürsten von des Reichs vnd der ganzen Welt wolffahrt  
vnd heil zu handeln / zeitlicher / dann sonst gewöhnlich ge-  
wesen / zusammen kommen sollen / welche als Grundfeste vñ  
unbewegliche Seuten des Reichs / wie sie weit von einander  
entfessen / also von allerhand mangel vnd gebrechen / so in de-  
nen ihnen bekanten Landschaften fürgehen möchten / ein-  
ander erzehlen / sich derwegen vnterreden / vnd mit heilsamen  
Rathschlägen vnd Verbesserungen vernünftig vnd heil-  
samlich werden müssen zu hülff kommen. Darumb denn wir  
in vnserm offnen Hof zu Nürnberg / so mit den Ehrwürdi-  
gen Durchlauchtigen / Geistlichen vnd Weltlichen / Chur-  
vnd vielen andern Fürsten / vnd Herrn / durch vnser Keyser-  
liche Hochheit gehalten worden / vff zuvor mit dem Churfür-  
sten gehabte vnterredung / vnd mit deroselben Rath / wegen  
des gemeinen Nutzen vnd Wolffahrt / beneben gedachten  
Geist-



Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / zu setzen vnd zu ordnen für gut angesehen / daß dieselben Churfürsten hinfüro alle Jahr einmal / wenn vier Wochen an einander zu rechnen / nach Ostern vorüber / in einer des Heiligen Reichs Stadt persönlich sich versamlen / vnd zu solcher nechstkünftigen Zeit / oder in diesem gegenwertigen Jahr ein Gespräch / Hof vnd versamlung in vnser Keyserlichen Stadt Meins durch vns vnd dieselben Fürsten angestellet vnd gehalten / auch alsdann vnd hernach auff einen jeden Tag / zu solcher versamlung ein Ort / da sie des folgenden Jahrs zusammen kommen mögen / mit ihrem Rath bestimpt werden / vnd sonst diese vnser Ordnung allein auff vnser vnd ihr wolgefallen wahren sol. So lang auch diese Ordnung wahren wird / wollen Wir sie in vnser Keyserlich Gleyt vnd Schirm zu ermelttem Hof zu ziehen / darinn zu verharren / vnd wieder abzureißen genommen haben. Auff daß auch die gemeine Handlung / wegen gemeiner Wolfahrt vnd Friedens / durch keinen Verzug vnd vergebliche Verhinderung / oder vbermessige offtmählige Mahlzeiten auffgehalten würden / wie dann solches bißhero zuweilen geschehen: So haben wir mit einmütigem Willen zu ordnen für gut angesehen / daß hinfüro / wenn solcher Hof oder Versamlung wähet / keinem Fürsten erlaubt seyn sol / einig gemein Gespräch oder Gastung zu halten / Aber sonderbare welche die jenige Sachen / so zu verrichten / nicht verhindern / sollen mit maß zugelassen seyn.



## Von widerruffung der Freiheiten.

Der XIII. Titul.

**D**er das so setzen vnd ordnen wir auch diß  
Keyserlich immerwehrende Gebot / daß alle Privi-  
legia, vnd Brieff / so andern Personen / weß Stan-  
des / Hochheit vnd Würden die sind / oder auch Städten /  
vnd anderer ort Gemeinden / es sey vber welcherley Recht /  
Gnad / Freiheiten / Gewonheiten oder andere Sachen / was  
es wolle / vnd dieselbe entweder aus eigener Bewegung / oder  
sonsten von vns oder vnsern Vorfahren / Römischen Key-  
sern vnd Königen / auch mit welcherley worten gegeben /  
oder von vns vnd vnsern nachkommenen Römischen Key-  
sern vnd Königen in zukünftigen Zeiten möchten oder sol-  
ten gegeben werden / denen Freiheiten / Gerichten / Rechten  
Ehren oder Herrschafften des Heiligen Reichs Churfürsten  
Geistlichen vnd Weltlichen / oder deren eines / gänzlich  
nichts schaden oder enziehen sollen oder mögen / ob auch  
gleich in solchen Freiheiten vnd Brieffen einiger Person /  
weß Würden / Hochheit vnd Stands die weren / wie gemelt  
oder auch der Gemeinden / außdrücklichen versehen oder ins  
künfftig versehen werden möchte / nicht widerrufflich seyn  
sollen / es were dann / daß von denselben / vnd dem ganken  
Begrieff in solcher Widerrufung von wort zu wort nach  
einander solche meldung geschehen. Denn solche Privile-  
gia vnd Brieff / wann vnd so viel sie den Freiheiten / Geri-  
chten / Rechten / Ehren / vnd Herrschafften / die oben ge-  
meldt / der gedachten Churfürsten / oder ihrer eines zu enzie-  
hen /



hen/vnd zu wider zu seyn gehalten werden/Wir aus Keyserlicher Macht Vollkommenheit/in solchem/vnd so viel dieses betrifft/aus rechtem wissen auffheben vnd cassiren, auch für cassirt, vnd widerruffen wollen geacht vnd gehalten haben.

Von denen / welchen / als Unwürdig  
digen / ihre Lehengüter genommen  
men werden.

Der XIV. Titul.

**I**n vielen orten pflegt es zu geschehen/das die Vasallen vnd Lehenleute / die Lehen vnd Güter / so sie von ihren Herrn haben / vnzeitlich mit Worten vnd Betrug auffkünden vnd aussagen/ dieselbe/auch wenn solche Auffkündung beschehen / ihre Herren selbst bescheiden / vnd denselben ihre Feindschafft anzeigen / auch hernach grossen Schaden zufügen/ vnd die Lehen vnd Güter/ so sie also verlassen / vnter dem schein eines Kriegs / oder Feindschafft widerumb anfallen / einnehmen vund behalten. Darumb Wir durch diß gegenwertig! Gesetz hinfür ewig zu halten / ordnen vnd wollen / das solche Auffkündung darfür / als ob sie nicht geschehen / gehalten werden sol / es seye dann / das sie freywillig vnd wirklich durch sie fürgegangen / also das die Possession solcher Lehen vnd Güter den Herren selbst leiblich vund wirklich zugeeignet würden / vnd sie die Aussager zu keiner zeit in solchen Gütern vnd Lehen die Herren betrüben oder beleidigen/ entweder durch sich selbst / oder andere / noch auch hierzu einigen Rath / Hülf vnd Gunst leisten vund erzeigen sollen. Vnd wer hierwider thäte / oder seine Herren in den Lehen

vnd



vnd andern Gütern/ so er auffgesagt/ oder nicht auffgesagete hette / vberfallen / in einigen Weg betrüben / in denselbigen Schaden zufügen / oder Rath / Hülff / vnd Gunst denen / so solches thun/ leisten vnd erzeigen würde/ der sol dardurch so bald die Lehen vnd Güter verlohren haben/ Ehrlos/ vnd in des Reichs Acht vnd Bann seyn / auch ihme zu solchen Lehen vnd Gütern hinfürs zu einiger Zeit/ einiger Zugang vnd Regreß nicht verstattet / noch er in einigen Weg von newem belehnet werden / auch die Verleihung vnd Belehnung solcher Güter / so hierwieder geschehen / keine krafft haben. Letzlichen erkennen Wir/ daß der/ oder die jenige/ so ohne zuvor gethane Auffkündung wider ihre Herren betrüglich handeln/ dieselbe wissentlich vberfallē vnd angreifen / die Auffsagung vnd Diffidation gehe gleich vorher / oder werde vnterlassen / in krafft dieser gegenwertigen Sazung / in alle vorgemelte Straffen mit der That so bald gefallen seyn sollen.

## Von denen / so sich zusammen verbinden.

Der XV. Titul.

**D**er das so verwerffen / verdammen vnd vernichten Wir aus rechtem Wissen alle verfluchte vnd in den Heiligen Gesezen verworffene zusammen verschwerungen / vnd versamlungen / oder vnzulässige zusammen verbindungen / in vnd aufferhalb den Städten / oder zwischen den Städten / oder den Personen / oder auch einer Person vnd Stadt / vnter dem schein einer verwandschafft



schaffe / oder auffnehmung zu Bürgern / oder vnter was  
schein solche conjuraciones geschehen möchten : Auch alle  
Bündnüss vnd Geding / wie nicht weniger die gewonheit /  
so hierbey eingeführt ( so Wir vielmehr für ein verderbung  
achten ) welche bißher die Städte oder Personen / was Bes  
sens vnd Stands die seyn / entweder vntersich / oder mit an  
dern / ohne ihrer Herren / denen sie vnterthan / vnd zu Dienst  
stehen / oder in deren Becirck sie begrieffen / erlaubnüss / oder  
sie nicht außdrücklichen außgenommen / gemacht / oder ins  
künfftig zu machen vnterstehen würden / wie dann nicht ge  
zweifelt wird / das solche conspiraciones vnd zusammen  
verbindungen durch vnserer Vorfahren Gesez verboten  
vnd außgehoben worden seyn. Doch außgenommen die  
Verbündnüss vnd Ligen / so die Fürsten vnd Städte / wie  
auch andere / wegen des gemeinen Landfriedens vnter sich  
gemacht vnd vffgericht haben : Dann Wir dieselbe vnserer  
Erklärung insonderheit vorbehalten / vnd wöllen / daß die  
selbe in ihren Kräfften / biß Wir derwegen andere Ver  
ordnung thun vnd anstellen werden / verbleiben sollen. Was  
aber besondere Personen belanget / so hinfüro wider den In  
halt dieser vnserer Constitution , vnd vnserer alten Geseze /  
so dch wegen gegeben / Verbündnüss / Zusammenknüpfun  
gen / conspiraciones vnd dergleichen Gelübd fürnehmen vnd  
eingehen wird / der sol vber die Straff des Gesezes / nemlich  
verlust seiner Ehren vnd verleumbdung / auch in die Peen  
von zehen Marc Goldes / Ein Stadt aber vnd Gemeind /  
so gleichfalls wider diß vnser Gesez handelt / in die Peen  
von hundert Marc Goldes / vnd darzu verlust vnd berau  
bung ihrer Freyheiten vnd Privilegien gefallen seyn / vnd  
die helffe der Geldstraff / dem Kayserlichen Filco, die ander

S

helffe



helfft aber dem Herrn des becircks/wider dene solche Bünde  
nüz vnd Versammlung gemacht/zugeeignet werden.

## Von den Pfalbürgern.

Der XVI. Titul.

**D**ennach auch etliche Bürger vnd Untertanen der Fürsten / Freyen / vnd anderer Leut / wie vns deswegen vielfaltig Klag fürkommen / das Joch gebührender vnterthänigkeit von sich zu werffen / ja wol gar zuverachten vnterstehen / darneben zu wegen bringen / daß sie bey andern Städten zu Bürgern vff vnd angenommen werden / auch solches hievor zum offtern mal zu wegen gebracht vnd doch nichts desto weniger in der vorigen Herren / die sie durch solchen betrug zuverlassen entweder vnterstanden / oder noch vnterstehen mögen / Landen / Städten / Flecken vnd Dörffern wesentlich wohnen / vñ der Städte / zu welchen sie sich vff solche weiß begeben / Freyheiten genießten / vnd beschirmt vnd beschützt seyn wollen / welche in Deutschland gemeiniglich Pfalbürger pflegen genent zu werden: Vnd aber niemand sein betrug vnd list helffen vnd fürtragen sol: Als ordnen Wir mit rechtem wissen / aus Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / auch mit Rath aller Churfürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / vnd setzen durch diß gegenwertige Gesetz / so jederzeit kräftig seyn sol / daß die vorgemelte Bürger vnd Untertanen / so denen / welchen sie vnterworffen / also spotten / in allen Landen / Orten vnd Provinzen des heiligen Reichs / von diesem gegenwertigen Tag an / ins künfftig / keiner Städte / darein sie  
durch



Durch solchen ihren betrug zu Bürgern angenommen werden / oder daß sie angenommen worden / bißhero zu wegen gebracht / Rechten vnd Freyheiten in einigen weg genießten sollen / es seye dann / daß sie in solche Städte sich leiblich vnd mit der That begeben / darinn Feuer vnd Rauch halten / vnd also aneinander warhafftig / vnd nicht erdichter weiß wohnen / auch darinn die gewöhnliche Würden vnd gemeiner Stadt beschwerden tragen. Da aber wider diß vnser Gebot etliche auffgenommen worden / oder ins künfftig auffgenommen werden möchten: Sol dieselbe auffnehmung durchaus kein Krafft haben / auch die jenigen / so also auffgenommen worden / was Wesens / Stands oder Würden die weren / sich keines Wegs der Städte / darein sie sich also begeben / Rechten vnd Freyheiten in keine weiß genießen / noch sich deren zu erfreuen haben / vngehendert aller Rechten / Freyheiten vnd geübter gewonheiten / wie lang sie die auch gehabt hetten. Welche wir denn / vnd so viel dieselbe diesem vnsern Gesetz zu wider seyn / hiemit aus rechtem wissen widerruffen / vnd daß sie hierin ganz vnd gar kein Krafft haben / Aber der Fürsten / Herren / vnd anderer Leuth / welche also verlassen werden / oder würden / ihre Recht an solchen Personen vnd Gütern ihre Vnterthanen / die sie also offtgehörter massen verlassen / hinfüro vorbehalten vnd kräftig seyn sollen / aus Keyserlicher Macht Vollkommenheit erkennen. Ordnen auch / daß nichts desto weniger die jenigen / die offtgemelte Bürger vnd frembde Vnterthanen wider diß vnser Gesetz zu sich zu nehmen vnterstehen werden / oder hiebevorn vnterstanden haben / da sie dieselben inn Monatsfrist / nach dem ihnen dieses Gesetzes vnd Constitution zu wissen gemacht / vnd verkündet /



nicht gänzlich von sich lassen würden / hundert Marck löti-  
ges Golds wegen ihrer vbertretung / so oft sie hierwider  
thun würden / verfallen seyn sollen / halb vnserm Kayserli-  
chen Fisco, vnd die andere Helfft den Herrn derer / so auff  
genommen worden / vnmachläßlich zu bezahlen.

## Von Absagen vnd Befehden.

Der XVII. Titul.

**W**Ir wollen auch / daß diejenige / so ins  
künfftig wider andere eine rechte Ursach zum Ab-  
sagen zu haben dichten / dieselbige auch an denen  
orten / da sie ihre Wohnung nicht haben / oder die sie ge-  
meinlich nicht bewohnen / vnzeitlich befehden / keine schä-  
den / durch Brand / Raub vnd Plünderung den Widersag-  
ten vnd Befehdeten mit Ehren zufügen können. Dieweil  
dann niemand sein List vnd Betrug helfen vnd fürtragen  
soll: So ordnen wir durch diese gegenwertige Constitu-  
tion ewig zu halten / daß solches Ab- vnd Widersagen / wel-  
cher Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesell-  
schafft / Kundschafft / oder sonst ehrlicher Freundschafft  
seynd / also geschehen / oder noch geschehen möchten / hin-  
füro kein Krafft haben noch erlaubt seyn soll / vnter dem  
schein einigen absagens / jemand mit Brand / Raub vnd  
Plünderung zu vberfallen / Es seye dann solches Absa-  
gen drey ganzer Tag zuvor demjenigen / so abgesagt  
wird / in der Person oder an dem Ort / da er zu wohnen  
pfllegt / öffentlich angekündet / vnd könne auch dasselbige  
mit tüchtigen Zeugen erwiesen werden. Wer aber in andere  
Weg einem absagen / vnd vorgemelter massen denselben  
zu



zu vberfallen vnter stehen wird: der soll dardurch Ehrloß gemacht werden / gleich als ob kein absagen beschehen / den wir dann auch / als einen Verräther / vermög der Rechten / durch einen jeglichen Richter gestrafft zu werden verordnen. Wir verbieten auch vnd verdammen alle vnd jede Krieg / vnd vnbesüßigt Zänck / auch alle vnrechtmessige Brandt / Raub vnd Plünderung / vnbilliche vnd vngewöhnliche Zöll vnd Gleit / vnd Förderungen / welche solchs verglaitens wegen beschehen vnd herauß gezwungen werden / bey denen Poenen / darmit die heilige Geseß voriges alles vnd einen jeden insonderheit zu straffen verordnet.

## Forma, Verkund Brieffs.

Der XVIII. Titul.

**D**em Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / Herrn N. Marggraven zu Brandenburg / des heiligen Reichs Erß Cämmerern / r. Unserm MitChurfürsten vnd liebsten Freund / Thun wir hiemit / die Wahl eines Römischen Königs / welche aus bedenklichen Ursachen an jeko verhanden / fürzunemen / zu wissen / vnd beruffen euch ordentlich zu solcher Wahl / aus Pflichten vnd schuldigkeit vnser Ampts / daß ihr von dem Tag an / r. Innerhalb dreyer Monaten / an einander zurechnen / entweder selbst / oder durch ewre Botschaften / vnd Gewalthaber einen oder mehr mit grausamen Gewalt an den gewöhnlichen ort / Inhalts der heiligen darvber gemachten Geseß vnd Ordnungen kommet vnd erscheinet mit den andern Unsern vnd Ewren MitChurfürsten zu berathschlagen / zu handeln vnd sich zuvergleiche wegen der Wahl eines

S ij

Römi



Römischen Königs/so hernach durch die Gnade Gottes zu einem Keyser befördert werde / auch an dem ort bis zu völliger verrichtung solcher Wahl zuverbleiben / vnd sonsten zu handeln vnd zu verfahren/wie solches in den heiligen Gesetzen darüber mit sonderm bedacht gegeben / außdrücklich zu befinden. Dann sonsten vnerachtet ewer oder der Ewri- gen abwesenheit / werden wir mit den andern vnsern Mit-Churfürsten in den vorgemelten Sachen/wie solchs die Gesetz vermögen / endlich verfahren.

Forma des Gewaltsbrieffs eines  
Churfürsten / welcher seine Botschafft  
zu verrichtung der Wahl abzufertigen  
vorhabens.

Der XIX. Titul,

**W**ir von Gottes Gnaden/ etc. des Heiligen Reichs/2c. Thun hiermit kundt allermänniglichem. Demnach die Wahl eines Römischen Königs / aus bedenklichen Ursachen vorzunehmen / an jeko verhanden / daß Wir / als deme die Ehr vnd Standt des heiligen Reichs mit gebührender Sorgfältigkeit angelegen / vnd damit solches nicht so schwerer Gefahr vnd Schaden gefährlicher weiß unterworffen / aus Trew vnd sonderlicher Fürsichtigkeit vnserer lieben Getrewen N. N. vnd auff welche Wir ein sonderlich vertrauen haben / sie sämplich vnd einen jeden vollkômlich ( doch daß dessen Condition, so die Sachen vnterhanden hat / nicht besser sey als des andern/sondern was durch einen angefangen wordē / durch den an-



den andern zu ende gebracht/ vnd vollendet werden möge: )  
in rechter Form vnd Weise / Als wir solches am besten  
vnd kräftigsten thun können oder mögen / zu vnsern wahr-  
ren vnd rechtmessigen Anwalde vnd sonderbare Botschafft-  
ten gemacht / constituirte vnd geordnet / also daß sie allent-  
halben mit den andern vnsern MitChurfürsten Geistlichen  
vnd Weltlichen handeln / sich vergleichen / vbereinkommen  
vnd schliessen/wegen einer tüglichen geschickten Person zum  
Römischen König zuerwehlen/ auch an vnser stat vnd vor  
vnser wegen den Handlungen solcher Wahl einer derglei-  
chen Person / beywohnen/handlen vnd berathschlagen/wie  
nicht weniger an vnser stat vnd in vnsern Namen in sol-  
che Person verwilligen / dieselbe zum Römischen König be-  
fürderen/zum Heiligen Reich erwählen/ein jeden nothwen-  
digen schuldigen vnd gewöhnlichen Eydt in vnserer Seel er-  
statten / zu solchem allen / vnd einem jeden insonderheit/ ei-  
nen oder mehr Anwalden für voll substituiren vnd wider-  
ruffen/vnd sonst alles vnd jedes thun/vnd verrichten sollen.  
so in vnd bey vorgemelten Sachen / biß zu vollendung sol-  
cher Handlungen / Benennung/Berathschlagung vnd  
Wahl nothwendig vnd nützlich / oder auch in einigen weg  
fürtreglich seyn wird / ob auch schon solches / oder ein je-  
des insonderheit / einen besondern Gewalt erfordern thes-  
ten / auch ob sie schon grösser vnd etwas sonderbares we-  
ren / als vorgemelt ist/ vnd wir selbst thun köndten/ da Wir  
solchen Handlungen / Berathschlagung/ Ernennung vnd  
zukünftiger Wahl in der Person beywoneten. Wir ver-  
sprechen auch / vnd wollen / angenem vn fest/ jetzt vnd jeder  
zeit halten / alles das/ so durch vorgemelte vnserer Anwalde  
vnd Botschafftten/auch diejenige / so von ihrer einem oder  
dem



dem andern in vorgemelten Sachen substituirt worden  
oder werden möchten / fůrgangen / gethan vnd gehandelt /  
oder sonst verordnet worden.

## Von Vereinigung der Churfürsten vnd Rechten / so ihnen zugehören.

Der XX. Titul.

**D**ennach alle vnd jede Fürstenthumb / von  
deren wegen die weltlichen Churfürsten das Rechte  
vnd Stim in der Wahl eines Römischen Königes  
zum künfftigen Keyser haben / mit solchem Rechten auch  
Emptern / Würden / vnd allen andern denen anhangenden  
vnd zugehörigen Gerechtigkeiten / also zusammen verbun-  
den / vnd unzertrenlich vereinigt seynd / daß solches Recht /  
Stimm / Ampt vnd Würde / wie auch andere einem jeden  
Fürstenthumb angehörige Gerechtigkeiten / an keinen an-  
dern fallen kan / als an deme / welcher solches Fürstenthumb  
mit seinen Landen / Lehenspflichten / Lehen / Herrschaff-  
ten / vnd allen andern zugehörungen besitzt vnd innhat: So  
ordnen vnd setzen wir durch diß vnser Keyserlich Edict, so  
ewig wāren soll / vnd wollen / daß ein jeder solcher Fürsten-  
thumb / mit dem Rechten vnd Stim der Wahl / auch dem  
Ampt / vnd allen andern Digniteten, Gerechtigkeiten vnd  
Zugehörungen / also verbleiben vnd zu ewigen zeiten / unzert-  
renlich vereinigt vnd verbunden seyn soll / daß der Besitzer  
vnd Inhaber eines jeden Fürstenthumbs / auch in ruhiger  
vnd freyer Possession, des Rechten / Stim / Ampts vnd al-  
les andern / so dazu gehörig seyn / von männiglichem für ei-  
nen

Nach

Wolken  
Kraus Dg  
Wiso  
Zu kanzl  
Kanzl kanzl  
vnd kanzl  
vnd kanzl  
vnd kanzl  
vnd kanzl  
vnd kanzl



nen Churfürsten gehalten / auch Er vnd sonst niemands  
 anderst durch die andere Churfürsten zur Wahl vnd allen  
 andern Handlungen / so wegen des Heiligen Reichs Ehr  
 vnd Nothdurfft fürgenommen werden / zu jederzeit gezogen/  
 ohne einig widerrede zugelassen / vnd also keines der vorge-  
 melten Sachen / von dem andern / als welche da unzertren-  
 lich seynd / vnd seyn sollen / abgesondert / oder zu einiger zeit /  
 es seye in oder aufferhalb Gerichts / gescheiden / oder zu theil-  
 len begehrt vnd erhalten / auch durch kein Vrtheil abgeson-  
 dert / Neben dem auch keiner / so eines oder das ander anfecht-  
 ten würde / gehört werden sol. Da aber aus Irrthumb oder  
 sonst jemand gehört / oder Proceß / Gericht / Vrtheil /  
 oder etwas dergleichen wider diese vnser verordnung auß-  
 gehen / oder sonst in einigen weg etwas vnterstanden vnd  
 attentirt würde: Das alles vnd was sonst hierauf vnd  
 einem jeden insonderheit / erfolgen möchte / sol von stund an  
 vntüchtig seyn / vnd keine Krafft haben.

## Von Ordnung der Proceßion vnter den Churfürsten.

Der XXI. Titul.

**D**ieweil wir aber droben zu Anfang dieser  
 vnser gegenwertigen Constitution, wegen ordnung  
 der Geistlichen Churfürsten im Rath vnd zu Tisch / oder  
 sonst wann der Keyserliche Hof gehalten / oder die Churfür-  
 sten hinfüro mit dem Keyser oder Römischen König ver-  
 samlet seynd / gnugsamlich vernehmung gethan / Darüber  
 Wir denn vernommen / das von alten zeiten hero  
 G beswe-



Deßwegen offemals Streit fürgefallen: haben Wir für rathsam erachtet / auch eine gewisse Ordnung in der Procession vnd Gehen zwischen ihnen anzustellen / vnd zubestimmen. Sehen demnach vnd ordnen durch diß vnser Keyserlich Gebot / so oft sichs begeben / daß in versammlung des Keyser oder Römischen Königs / vnd der gedachten Churfürsten / wenn nemlich der Keyser oder König gehet / die Keyserliche Insignia vor ihm hergetragen werden sollen: daß als denn der Erzbischoff von Trier / in rechter starcker Liniem vor dem Keyser oder König / vnd zwischen ihnen in der mitten die allein gehen sollen / welche die Keyserliche oder Königliche Insignia vnd Kleinod tragen werden. Wenn aber der Keyser oder König ohne dieselbe Zeichen oder Kleinod gehen wird / als dann sol der Erzbischoff von Trier dem Keyser oder König vorgemelter massen fürgehen / also daß durchaus niemand zwischen ihnen / in der Mitten gehe. Die andern beyde Erzbischoffe vnd Churfürsten aber / sollen ihre örter / nach vnterscheid ihrer Landschaften wie droben bey der Session erkläret / also auch bey der Procession jederzeit behalten.

**Von ordnung der Procession der weltlichen Churfürsten / vnd durch welche die Kleinod getragen werden.**

Der XXII. Titul.

**D**ie ordnung aber der weltlichen Churfürsten in der Procession / wenn der Keyser oder Römische König zugegen ist / vnd mit gehet / darvon oben





oben meldung geschehen / zu erklären: Ordnen Wir / so offte ein Keyserlicher Hof gehalten / vnd die weltliche Churfürsten mit dem Römischen Keyser oder König in der Procession zu gehen / vnnnd die Keyser- oder Königliche Kleinod vnd Zeichen zu tragen / sich begeben wird / in was Handlung vnd Sachen das were: Daß als dann der Herzog von Sachsen so das Keyser- oder Königliche Schwerde trägt / dem Keyser oder König ohne Mittel vor vnnnd also zwischen dem Keyser oder König / vnd dem Erzbischoff von Trier in der mitten / der Pfalzgrave aber / so den Reichs Apffel trägt / zur Rechten / vnd der Marggrave mit dem Scepter zur lincken Seiten des Herzogen zu Sachsen gehen sollen. Der König von Böhheim aber sol dem Keyser oder König ohne Mittel / vnnnd daß sonst niemand darzwischen seye / nachfolgen.

## Von der Erzbischoffen Segen / in gegenwertigkeit eines Keyfers.

Der XXIII. Titul.

**D**er das / so offte sichs begeben wird / daß in gegenwertigkeit eines Keyfers oder Königs das Ampt der Meß gehalten / vnd die Erzbischoffe von Meins / Trier vnd Cöln / oder zween aus ihnen darbey seyn werden / Als dann sol in der Beicht / so vor der Meß zu geschehen pflegt / desgleichen in Darreichung des Evangelij dasselbig zu küssen / das Pacem nach dem Agnus Dei, zu tragen / wie nicht wenigens in dem Segen sprechen nach der Meß / oder auch vor dem Tisch / vnd dann in verrichtung der Dancksagung nach dem Essen / diese Ordnung vnter



ihnen gehalten werden / wie Wir dann mit ihrem Rath solte also angestellt / daß nemlich diß alles vnd jedes den ersten Tag von dem ersten Erzbischoff / des andern Tags von dem andern / vnd den dritten Tag / von dem Dritten verricht werden sol. Wir erklären aber / daß durch den ersten / zweyten / vnd dritten verstanden werden sol / nach dem einer vor dem andern eher oder hernach consecrit worden. Vnd darmit sie also einander mit gebürlicher Ehrerbietung zuvorkommen / vnd andern / sich vntereinander gleichfals zu ehren / ein Exempel geben : Sol der / welchen hierin also die Ordnung erreichen wird / den andern mit winckenden Augen vnd freundlicher Neigung zu solchem Werck anreizen / vnd als dann erst zuverrichtung der vorgeschriebenen Sachen / vnd jeden derselbigen herfür treten.

**Von der Aufsetzung wider der Churfürsten Leib vnd Leben / von der Aufsetzigen Straff / ihren Nachkommenen / vnd allen denen / die ihnen zugehören.**

**Der XXIV. Titul.**

**D**ie hernach geschriebene Gesetze seind in dem Hof zu Mex durch weyland Keyser Carlen den vierdten Römischen Keysern / zu allen zeiten mehrer des Reichs / vnd König zu Böhheim / im Jahr als man zehlt nach der Geburt Christi 1356. gegeben vnd publicirt, mit Beystand aller des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / vnd in gegenwertigkeit des Ehrwürdigen in Gott Vaters / Herrn Theodorici Bischoffen zu Alban / der heiligen Römischen Kirchen



Kirchen Cardinals / auch Caroln des Königs in Franckreich erstgeborenen Sohn / Herzogen zu Normandi / vnd Delyphin zu Vienne.

So jemand mit Fürsten / Rittern / Privat oder sonst gemeinen Personen eine lästerliche böshaffte Meuterey anfangt / oder zu solcher Meuterey sich mit Eyd verbindet / vnd solches thut wegen vorhabenden Todschlags der Ehrwürdigen vnd Durchleuchtigen vnser vnd des heiligen Römischen Reichs Churfürsten / so wol Geistlicher als Weltlicher / oder deren eines : ( dann dieselbe auch ein Theil vnser Leibs sind : So wollen auch die Rechten / das in solchen Lastern der Will gleich dem Werck mit ebenmessigem ernst gestrafft werde : ) So sol derselbige / als der an der Majestet schuldig / mit dem Schwert gestrafft / vnd alle seine Güter vnserm Fisco zugeeignet werden. Seinen Söhnen aber wollen Wir aus sonderlicher Keyserlicher mildigkeit das leben geschenckt haben. ( Denn sonst die mit der Väterlichen straff gestrafft werden solten / in denen man des Väterlichen / das ist / erblichen Lasters Exempel sich zu befahren : ) Sie sollen aber von Mütterlicher vnd aller nehesten Freund Erbschafft vnd Succession ausgeschlossen / aus keinem Testament nichts fehic / immerdar arm vnd dürfftig seyn / die Väterliche schand vnd schmach ihnen stets nachfolgen / auch zu keinen Ehren vnd Eyd nicht kommen noch zugelassen werden / vnd endlich solche seyn / daß ihnen / als die vor stetiger armut wegen gleichsam stincken / der Tod ein Trost / vnd das Leben ein straff seye : Endlich befehlen wir / daß auch ohne Gnad die verleumbd seyn sollen / welche sich für dieselbe bey vns zu bitten vnterstehen. Ihren Töchtern zwar so viel deren an der zahl seyn werden / wollen Wir / daß allein



ein Viertertheil oder Falcidia aus ihrer Mütterlichen Nahrung / die Mutter seye gleich mit oder ohne Testaments verstorben / zu kommen / darmit vielmehr ein mittelmessige Nahrung denn ein vollkommenen nutzen haben / oder den Namen eines Erben erlangen mögen. Denn das Urtheil sol gegen denselben etwas milder seyn / als zu denen Wir das vertrawen haben / daß sie wegen blödigkeit ihres Geschlechts nichts fürnehmen oder vnterstehen werden. Freylassung vnd Emancipationes aus väterlicher Gewalt / so den Söhnen oder Töchtern von obgedachten Personen gegeben / sollen nichts gelten / desgleichen sollen auch die Morgengaben / oder Ehesteuer vnd deren wiederlegung / auch alle Vercessurungen / so man erfahren wird / daß sie von der zeit an / da gemelte Personen zum erstenmal ein solche Meuterey vnd Gesellschaft anzufangen bedacht gewesen / mit betrug oder Recht geschehen / sollen von Vnwürden vnd Vnkräftig seyn. Ihre Eheweiber zwar / wenn sie ihre Ehesteuer wieder erlangt / vnd sonst in dem Wesen weren / daß sie dasjenige / so sie von ihren Männern vnter dem Titul einer Schenkung vnd Übergab empfangen / den Kindern behalten solten / sollen wissen / daß ihn solches alles in zeit / da der Mißbrauch verzehret / vnserm Fisco verlassen / welcher sonst nach dem Gesetz den Kindern gebühret. Es sol auch die Falcidia oder der vierdte Theil aus solchen Sachen den Töchtern allein / vnd nicht den Söhnen verordnet werden.

Was von obgemelten Personen vnd ihren Kindern gesetzt / das wollen Wir auch mit gleichem ernst vff derselben Trabanten / Mitgehülffen / vnd die so wissenschaft darumb gehabt / auch ihre Diener vnd der selben Kinder verstanden haben.

Vnd



## Bulla.

55

Vnd zwar da einer aus denselbigen gleich zu anfang solcher fürgenommener Meuterey / aus Lieb zum Lob entzündet vnd bewegt / solche Faction vnd Meuterey an tag geben vnd anzeigen wird / der sol von Vns mit Geschenck auch Ehren begabt werden. Welcher aber sich darzu hat gebrauchen lassen / doch die noch unbekandte heimliche anschläge offenbaret / sol dessen Absolution vnd Verzeihung erlangen.

Vber das / ordnen Wir auch / da etwas wider die vorgemelte Geistliche vnd Weltliche Churfürsten fürgenommen worden / das solches Laster auch nach dem Tod des schuldigen mag erneuert vnd gerochen / desgleichen sollen in solchen Laster der Verletzung der Majestät an den Churfürsten / die Knecht wegen ihres Herrn gepeinigt werden.

Wir wollen auch ferner vnd ordnen durch dieses gegenwertig Keyserlich Edict, daß auch nach dem Tod des schuldigen / dieses Laster angefangen werden möge / darmit so der verstorbene dessen überwunden / seine Gedechniß verdampt / vnd die Güter dessen Nachfolgern entzogen werden. Denn wenn einer ein böshafftigen Rathschlag fürnimpt / wird er darauff an seinem Gemüch gestrafft.

Ferner wann einer ein solch Laster begangen / ordnen Wir / daß derselbe nichts vereussern / noch jemand befreyet oder ledig lassen / noch auch ein Schuldmann ihme etwas rechtswegen bezahlen möge. In dieser Sachen sehen wir auch / daß die Knecht wegen ihrer Herren / das ist / aus Ursachen der verdammlichen Meuterey wider die Geistliche vnd Weltliche Churfürsten / wie vorgemeld / gepeinigt vnd gefoltert werden. Vnd da einer sterben würde / wegen angezogener Person / sollen seiner Nachkommenen Güter

inbe-



inbehalten werden/ da man befinden würde/ das solche Persō  
son hierin schuldig gewesen.

## Von den Nachkommen der Weltli chen Churfürsten.

Der XXV. Titul.

**W**ann sichs auch / andere Fürsten in ihrem  
Wesen zuerhalten / gebühret / darmit also die Ge-  
rechtigkeit gesterckt / vnd getrewe Vnterthanen in  
fried vnd ruhe leben möchten / so sollen vielmehr die grosse  
treffliche Fürstenthumb / Herrschafften / Ehren vnd Gerech-  
tigkeiten der Churfürsten vnverlezt erhalten werden. Dann  
je mehr gefahr vorhanden / je grösser Mittel derselben zubes-  
gegenen / man anwenden sol / darmit nicht / wenn die Seulen  
fallen / das ganze Fundament des Bawes zerstoßen werde.

Derhalben so erkennen Wir / vnd ordnen mit diesem  
Edict , so zu ewigen zeiten wahren vnd gelten sol / daß von  
nun an / vnd hinfürō zu ewigen zeiten die fürtreffliche / herr-  
liche Fürstenthumb / Nemblich das Königreich Böhheim / die  
Pfalzgraffschafft bey Rhein / das Herzogthumb Sachsen /  
vnd Marggraveschafft Brandenburg / deren Land / Be-  
ctret / Manschafft / Lehen / Pflichten vnd Dienstbarkeiten /  
vnd alles anders denselben zugehörig / nicht getrent / zerthei-  
let / oder in einige weis von einander gerissen werden / son-  
dern vielmehr ganz vollkommen beyeinander ewig bleiben /  
vnd der Erstgeborne Sohn in denselbigen nachfolgen / vnd  
ihme allein das Recht vnd die Herrschafft gebühren sol / Es  
seye denn daß derselbige nicht wol bey Sinnen vnd Ver-  
nunfft /



nunfft / oder Nārrisch were / oder sonsten einen bekandten gebrechen an sich hette / vmb des willen er nit solte od' kōndte vber Land vnd Leute herrschen. Auff welchen Fall Wir denn wollen / daß ihme die Succession verwehret seyn / vnd der andergebome Sohn / so in demselben Geschlecht ist / oder ein anderer eltister Bruder / oder Verwandter / so Weltlich / vnd vom Väterlichem Stam in absteigender gerader Linien der nehest seyn wird / nachfolgen vund succediren, der sich auch gegen den andern Brüdern vñ Schwestern / nach der Gnade / so ihme von Gott verlichen / vund nach seinem wolgefallen / vnd Väterlichen vermögen / allezeit gnädig vnd Gottsfürchtig erzeigen / vñ ihme sonsten alle Theilung / vnd Zertrennung des Fürstenthumbs vnd dessen Zugehörung in alle weg verboten seyn sol.

Wie die Churfürsten zum Keyserlichen oder Königlichen Hof kommen sollen.

Der XXVII. Titul.

**A**n welchem Tag ein Keyserlicher oder Königlicher Hof zu halten vnd zu begehen: sollen die Churfürsten / Geistliche vnd Weltliche / vmb ein vhren zu der Keyser- oder Königlichen Wohnung kommen / vund wann der Keyser oder König mit aller Keyserlichen Zierde angethan / vnd zu Pferd gesessen / sollen sie alle mit ihme an den Ort / da die Session zugericht / vund ein jeder in der Ordnung vund Weiß / wie dieselbe droben im Gesetz von Ordnung der Procession der Churfürsten / mit mehrern bestimmt ist / gehen. Es sol auch ein ErzCanzler / in dessen

h

Erz-



Erz Cancellariat der Hof gehalten wird / auff einem silbernen Stab tragen alle Insigel vnnnd Keyser- vnd Königlichliche Brieff zeichen. Die Weltliche Churfürsten aber sollen tragen das Scepter / Reichs Apffel vnd Schwerdt / wie solches droben gesetzt ist. Es sollen auch stracks vor dem Erzbischoff von Trier / wie der an seinem ort gehet / erstlich die Kron von Aach / vnnnd darnach die Kron von Meylandt getragen werden / vnd solches allein vor einem Keyser / den schon allbereit mit den Keyserlichen Insuln geziert worden. Welche Kronen etliche andere Fürsten / so der Keyser nach seinem wolgefallen / darzu verordnen wird / tragen sollen. Es sol auch eine Keyserin oder Römische Königin / mit ihren zierlichen Geschmuck gezieret vnd angehan / nach dem Römischen Keyser oder König / vnd auch nach dem König von Böhheim / so dem Keyser ohne Mittel stracks nachfolget / etwas weit voneinander / mit ihren grossen Herren vnnnd Jungfrawen begleitet / zu dem Ort da die Session zu halten / kommen.

## Von den Aemptern der Churfürsten im Keyser- oder Königlichen Hof.

Der XXVII. Titul.

**W**ir verordnen / Wann der Keyser oder Römische König seinen offenen Hof halten wird / darinnen die Churfürsten ihre ämpter üben vnnnd bedienen sollen / daß vnter ihnen nachfolgende Ordnung zu halten. Dann erstlich / wann der Keyser oder König in Keyserlichen oder Königlichen Thron sitzet / sol der Herzog



zog von Sachsen sein Ampt der gestalt verrichten: Vor das Gebew des Keyser = oder Königlichen Sises sol man schütten ein hauffen Habern so hoch / daß er dem Pferdt / darauff der Herzog siset / bis an die Brust oder förderu Keyff gehe / vnnnd sol der Herzog in der Hand haben ein silbern Streichen vnd ein silbern Maß / so beyde am Gewicht halten zwölff Marc Silber / vnd also siset auff dem Pferdt erstlich dieselbe Maß voll Habern fassen / vnd denselben einem Diener / so am ersten kompt / darreichen vnd darschütten / vnd wenn solches also geschehen / das silbern Streichen in den Habern stecken / hinweg weichen / vnd sein Vnter Marschalck / nemlich der von Pappenheim / oder in abwesen der Hof Marschalck herzu kommen / vnd den Habern auftheilen.

Wenn aber der Keyser oder König zu Tisch gehet: so sollen die Geistlichen Churfürsten / nemlich die Erzbischoffe mit den andern Prælaten vor dem Tisch stehen / vnd nach der Ordnung / so ihnen hievor fürgeschriben worden / den Segen sprechen. Vnd wenn der Segen verrichtet / sollen dieselbe Erzbischoffe alle miteinander / da sie zugegen weren / ohne ihrer zween / oder einer / die Keyser = vnd Königliche Sigil vnd Brieffzeichen von dem Hof Cansler nemen / vnnnd sol derjenige / in dessen Archicancellariat der Hof gehalten wird / in der mitten / vnd die andern zween auff jeder seiten einer gehen / vnd alle den Stab daran die Sigilla vnd Brieffzeichen hangen / mit den Händen angreifen / dieselbe tragen / vñ mit gebürender Reuerenz vor dem Keyser oder König off den Tisch legen Der Keyser oder König aber sol ihnen dieselbe so bald widerumb zustellen / vnd in welches Erz Cancellariat der seyn wird / wie vorgemelt / der =



selbe sol das grössere Sigil / so lang bis man gessen hat am Hals tragen / wie auch hernach bis er in seine Herberg kommen / vnd vom Keyserlichen oder Königlichen Hof geritten ist. Der Stab aber / von welchem vorgesagt / sol Silbern seyn vnd am Gewicht halten zwölff Marc / dessen Silbers vnd werths jeder Churfürst einen dritten Theil bezahlen. Solcher Stab sampt den Sigillu vnd Brieffzeichen sol dem Keyserlichen Hof Cankler zugeeignet werden / in seinen Nutzen nach seinem wolgefallen haben zu verwenden. Wann aber der / den die Ordnung / das grosse Sigill zu tragen / erreicht / von dem Keyserlichen Hof wieder in seine Herberge kommen wird / wie gemelt / jemandes seiner Vertrauten dem gedachten des Keyserlichen Hof Cankler zu Pferde wiederumb zuschicken / welches Pferd er nach gebühr seiner eigenen Auctoritet / vnd Lieb / so er gegen dem Hof Cankler trägt / demselben Cankler zu geben schuldig.

Darnach sol kommen der Marggrave von Brandenburg auff einem Pferde / vnd in den Händen haben zwey silberne Becken mit Wasser / so am Gewicht haben zwölff Marc Silbers / vnd eine schöne Handzwehl / vnd sol vom Pferd steigen / vnd dem Keyser oder König das Wasser auff die Hände zu waschen geben.

Der Pfalzgrave sol gleichfals / zu Pferde kommen / vier silbern Schüsseln mit Speiß in den Händen haben / deren jede drey Marc am Gewicht halte / vnd wenn er vom Pferde abgestiegen / sol er solche tragen / vnd für dem Keyser oder König auff den Tisch nider setzen.

Nach solchem sol der König zu Böhheim als Erkschenck gleicher gestalt zu Pferde kommen / in den Händen tragen



tragen ein Silbernen Knopff oder Becher von zwölff Mar-  
cken / zugedeckt vnd mit Wein vnd Wasser durch einander  
gemischt/erfüllet/vnd wenn er von dem Pferd gestiegen/sol  
er solchen Becher dem Keyser oder König zu trincken dar-  
reichen.

Wie Wir dann nun/ daß es bishero gehalten worden/  
vernommen/als ordnen wir auch nachmals / daß wenn die  
Aempter also durch die Weltlichen Churfürsten verrichtet  
worden/als denn der von Salckenstein/ als ViceKämmerer  
das Pferd vnd die Becken des Marggraven von Branden-  
burg: Der Küchenmeister von Nortenburg / das Pferd vñ  
die Schüsseln des Pfalzgraven: der Viceschenck von Lim-  
burg/ das Pferd vnd den Becher des Königs zu Böhheim:  
vnd dann der Marschalck von Pappenheim das Pferd /  
Streichen vnd Maß des Herzogen von Sachsen zu sich  
nemen sollen/wofern sie anderst in solchen Keyser- vnd Kö-  
niglichem Hof selbst zugegen / vnd ein jeder sein Ampt ver-  
richten wird. Da aber sie/oder Ihrer einer/nicht gegenwer-  
tig / oder von solchen Hof sich enteussern würden:als denn  
sollen des Keyserlichen oder Königlichen Hofes tägliche  
Diener / an statt der abwesenden / nemlich/ein jeder an des  
abwesenden/mit deme er in dem Namen vnd Ampt gemein-  
schafft hat / statt / wie er das Ampt tregt / also auch den  
Nutzen auffheben.

**Von der Ordnung der Tische / in  
dem Keyser- oder Königlichen  
offenen Hof.**

Der XXVIII. Titul.

H iij

Über





**D**er das / sol der Keyser / oder Königliche Tisch also angeordnet werden / daß er vber alle andere Tafeln vnd Tisch zu Hof / sechs Schuch hoch höher gesetzt seye / an welchen auff den Tag / da solcher offene Hof gehalten wird / ausserhalb dem Keyser / oder Römischen König allein / sonst niemand anderst gesetzt werde. Der Sitz aber vnd Tisch der Keyserin oder Königin sol auff einer Seiten in dem Saal zubereitet werden / doch also / daß solcher Tisch drey Schuch niedriger als des Keyser oder Königs / vnd so viel Schuch höher als der Churfürsten Tische seyn / welche Churfürsten dann ihre Sitz vnd Tisch vnter ihnen in einer gleichmessigen höhe haben sollen.

Vnter dem Keyserlichen Sitz / sollen sieben Tisch für die sieben Geistliche vnd Weltliche Churfürsten zugericht werden / nemlich drey zur Rechten / vnd drey zur Lincken / vnd der siebende stracks gegen des Keyser oder Königs Angesicht vber / wie droben im Titul von der Session vnd Ordnung der Churfürsten solches klärlicher vor vns verordnet vnd bestimpt worden / also / daß auch niemandt / wes Würden vnd Standes der were / vnter ihnen / oder an ihrem Tisch sitzen sol.

Es sol auch keinem der gedachten Weltlichen Churfürsten nach verrichtung seines Ampts sich zu deme ihme zubereiteten Tisch zu setzen erlaubt seyn / so lang einer seiner MitChurfürsten sein Ampt noch zuverrichtē hat. Sondern wenn einer oder etlich vnter ihnen ihr Ampt verrichtet / sollen sie zu denen / ihnen zubereiteten Tischen treten / vnd das selbst stehendt so lang warten / biß die andere ihre ämpter auch verrichtet haben / vnd als denn alle vnd jede zugleich an die ihnen verordnete Tisch sich nider setzen.

Wie



Wir befinden auch aus offenbaren vnd lauterem Anzeigungen vnd Verordnungen der Alten / das von langer zeit hero / deren man nicht gedencken mag / durch vnser Vorfahren wol vnd ohne vnterlaß im brauch gewesen / daß die Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Keyser in der Stadt Franckfurt / die erste Krönung zu Aach / vnd der erste Königliche Hof zu Nürnberg gehalten worden: Derwegen Wir aus gewissen vrsachen / auch in zukünfftigen zeiten solches also zu halten erklären / es were dan daß den vorgemelten allen / oder ihren einen hierin sonderbare verhin-  
derungen fürfielen.

Wann vber das ein Churfürst / Geistlich oder Weltlich / aus Ehehafften verhin-  
derungen zum Keyserlichen Hof nicht kommen könnte / aber doch seine Botschafft vnd Anwaldt / was Würden oder Stands der sene / schicken würde / so sol solcher Abgesandte / ob er wol an stat des jenigen / so ihme geschickt / inhalts von demselben habenden gewalts zuzulassen / doch an dem Tisch vnd Sitz / welcher dem / so ihme geschickt / verordnet / nicht sitzen.

Vber das vnd wann alles dasjenige / so an einem jedem Keyser-oder Königlichen Hof nach gelegenheit der zeit zu verrichten vollbracht vnd zu ende geföhrt: So mag der Hofmeister das ganze Gebew oder Hülzene Gerüst der Keyser-oder Königlichen Session, da der Keyser oder Römische König mit den Churfürsten den offenen Hof zu halten / vnd den Fürsten wie gemeldet die Lehren zu conferiren geseßen / zu sich nemen.

So



So die Churfürsten ihre Lehen vom  
 Keyser oder Römischen König empfahen /  
 was sie alsdann in die Cankleyen  
 geben sollen.

Der XXIX. Titul.

**W**ir setzen durch diß Keyserliche Gebot /  
 wenn die Churfürsten ihre Lehen vnd Regalien von  
 dem Keyser oder König empfahen / daß sie dervon  
 etwas zu geben vnd zu zahlen nicht schuldig vnd verbun-  
 den seyn sollen / dann das Geld / so vnter solchem schein ent-  
 richt wird / den Beampten zugehört. Diweil dann die  
 Churfürsten selber allen des Keyserlichen Hofes Aemptern  
 fürstehen / auch in solchen Aemptern ihre vntersecte Verwe-  
 ser haben / so ihnen von Römischen Keysern vnd Königen  
 hierzu gegeben / vnd gewidemet: So were es ein vngereum-  
 tes ding / daß die vntersecten Beampten von ihren Obern  
 vnter einigem schein etwas forderten. Es were denn / daß  
 die Churfürsten von sich selbst vnd freywillig ihnen etwas  
 schencketen. Aber andere Fürsten des Reichs / Geistliche  
 vnd Weltliche / wenn gehörter massen ihrer einer seiner Le-  
 hen von einem Römischen Keyser oder König empfahet / sol  
 er den Beampten des Keyser- oder Königlichen Hofes geben  
 vnd erlegen sechzig vnd drey Marc Silber / vnd ein Bier-  
 dung: Es were dann / daß ihrer einer durch ein Privilegi-  
 um / oder Keyser- vnd Königlich Indult sich beschirmen  
 vnd beweisen köndte / daß er deswegen / allem andern / so man  
 in empfangung der Lehen sonst zu entrichten pflegt / frey  
 vnd exempt sey.

Es



Es sollen aber vorgemelte drey vnd sechzig Marck vnd ein Vierdtung Silbers durch den Keyser-oder Königlichen Hoffmeister folgender gestalt getheilet werden. Dann erstlich sol er zehen Marck für sich selbst behalten. Darnach dem Cankler des Keyser- oder Königlichen Hoffs zehen Marck / den Meistern / Notarien, Concipisten, drey Marck / vnd dem Siegler für Wachs vnd Pergament einen Vierdtung geben / doch also / daß der Cankler vnd Notarien dem Fürsten / so die Lehen empfehet / zu nichts weiters / dann allein demselben Zeugnuß / daß er die Lehen empfangen / oder einen Schein einer blossen Investitur mitzutheilen verbunden seyn. Desgleichen sol ermelter Hoffmeister von solchem Geld dem Schencken von Limburg zehen Marck / dem Küchenmeister von Nortenbug zehen Marck / dem Vicemarschalck von Pappenheim zehen Marck / vnd denn dem Cämmerer von Salckenstein auch zehen Marck geben / doch dergestalt / wo fern sie / vnd ein jeder vnter jnen / bey solchen offenen Höffen selbst zugewen sind / vnd ihre Aempter verrichten. Da aber sie oder ihrer etliche abwesend seyn werden: alsdann sollen die Beaupten am Keyser- oder Königlichen Hoff die solche Aempter bedienen vnd der abwesenden stellen setzen / wie sie den Namen vnd mühe tragen / also auch den Gewin vnd Nutz haben vnd einnehmen.

Wann aber ein Fürst auff einem Pferd vnd andern Thier sitzt vnd seine Lehen vom Keyser oder König empfehet / so gebürt solches Pferd oder Thier / welcherley das were dem obersten Marschalck / das ist dem Herzogen von Sachsen / da derselbig zugewen / sonst aber seinem Vnter Marschalck / dem von Pappenheim / oder so derselbig nicht zugewen were / dem Keyser- oder Königlichen Hof Marschalck.

I

Von



## Von mancherley Sprachen der Churfürsten.

Der XXX. Titul.

**D**ennach die Hoheit des heiligen Römischen Reichs / mancherley Nationen vnd Völkern / so an Sitten / Leben vnd Sprachen unterschieden / Geseze vnd Ordnung hat: So ist an ihme selbst zu Regierung wol würdig vnd wird mit aller verstandigen Leuten Rath vnd Gutachten für nützlich gehalten / daß die Churfürsten / als des Reichs Seulen vnd Stützen in unterschiedlichen Zungen vnd Sprachen unterwiesen werden / darmit sie / als die der Keyserlichen Hoheit zu erleichterung vnd abwendung vieler Personen nothwendigkeiten vnd gebrechen einen Beystand leisten vnd gleichsam sorg mit zu haben verordnet / viel Leut verstehen / vnd von vielen mögen verstanden werden.

Derhalben so ordnen Wir / daß der Durchleuchtigen Churfürsten / nemlich des Königs zu Böhheim / des Pfaltzgraven / Herzog von Sachsen / vnd Marggraven von Brandenburg Söhne / oder Erben vnd Nachfolgere / die weil sie vermutlich die Deutsche Sprach / als die ihnen von Natur eingepflanzt ist / wissen / von dem siebenden Jahr ihres alters / in der Grammatick / Belscher vnd Windischer Sprach unterrichtet werden / also daß sie innerhalb dem vierzehenden Jahr ihres alters / nach der Gnade / so ihnen von Gott verliehen / darein unterrichtet vnd erfahren seyen / dieweil solches nicht allein für nützlich / sondern auch aus vorgemelten Ursachen für hochnothwendig gehalten wird /

iii



in betrachtung daß solche Sprachen mehrertheils zu nutz  
des heiligen Reichs gebraucht / vnd in derselbigen viel wich-  
tige des Reichs Sachen gehandelt werden.

Dieses aber also ins Werck zurichten / wollen Wir ge-  
ordnet haben / daß den Eltern frey stehen solle / ihre Söhne /  
so sie deren hetten / oder ihre nechste Verwandten / die sie  
darfür halten / daß sie ihnen in den Fürstenthumben nachfol-  
gen würden / an die Orter zu schicken / in welchen sie in sol-  
chen Sprachen vnterricht würden / oder auch in ihren eiges-  
nen Häusern Lehrmeister vnd vnterweiser vnd andere  
Jungen so solcher Sprachen kündig zuzuordnen / durch  
welcher Gesellschaft / Beywohnung vnd Leh-  
re sie in solchen Sprachen mögen vnt-  
terwiesen werden.

¶  
Ende der Gülden Bullen.



Leipzig /  
Bedruckt bey Lorentz Kober /  
Anno 1619.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

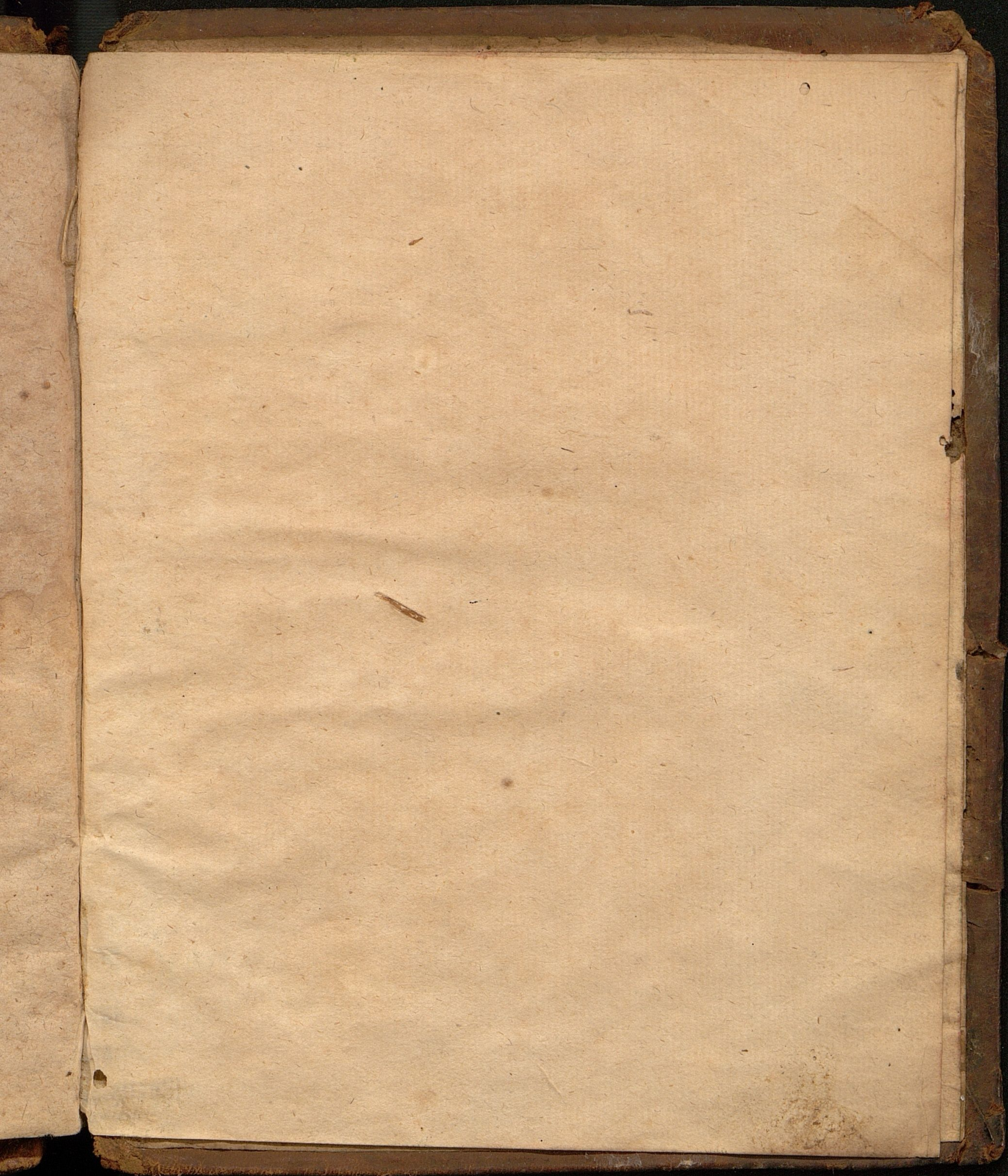
Handwritten text, likely a title or section header, possibly "Eusebius von Caesarea".



Handwritten text, possibly a date or a reference, possibly "1511".













14 WA 1725

ULB Halle

3

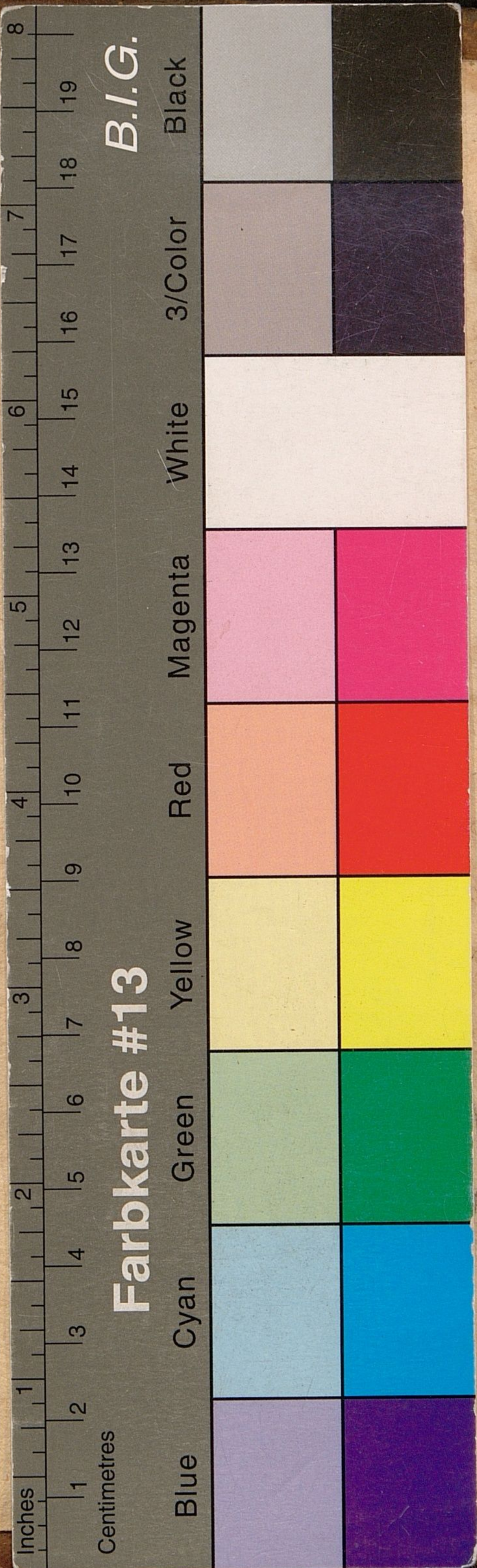
006 161 499











**S**ünden **B**ulla  
Keyser Caroli des Vierd-  
ten / Im Jahr 1356. zu Nürn-  
berg auffgericht.

Getzo nach dem Lateinischen Exemplar mit  
fleis ersehen vnd corrigirt.



Erslich Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / an  
jeko auff's New zu Leipzig/bey verlegung Henning  
Grossen des Jüngern Buchh. zufinden.